



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

Gegen Empfangsbekanntnis
Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dortmund
Sunderweg 86
44147 Dortmund

Umweltamt
- Untere Wasserbehörde -
Brückstr. 45
44122 Dortmund

Herr Dipl.-Ing. F. Rips
Tel. (0231) 50-29785
Fax (0231) 50-25428
Zimmer 420
E-Mail: frips@stadtdo.de

28.04.2025

Wasserrecht;

Planfeststellungsverfahren „Ableitung der Hinterlandentwässerung Kurler Busch in Dortmund-Husen/-Kurl“

Planfeststellungsbeschluss

I. Entscheidung

Hiermit wird der Plan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Dortmund „Ableitung der Hinterlandentwässerung Kurler Busch in Dortmund-Husen/-Kurl“ festgestellt.

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit dieses Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Ausgenommen hiervon sind die Entnahme und Einleitung von Grund- und Oberflächenwasser während der Bauzeit. Hierzu sind von der Antragstellerin, der Stadtentwässerung Dortmund, separate Anträge gem. §§ 8, 9 und 10 ff WHG unter Angabe von Entnahme-/Einleitungsmengen, Entnahme-/Einleitungsort, Entnahme-/Einleitungsanlagen, Entnahme-/Einleitungsdauer und Güte bzw. Vorbehandlung der Einleitungswassermengen zu stellen.

Genehmigungen

Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich, soweit der Beschluss nichts anderes vorsieht.

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8.30–12.00 / 13.00–15.00 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.30–12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sie erreichen uns: U-Bahn / Straßenbahn: Haltestelle Reinoldikirche;
S-Bahn / Eisenbahn: Haltestelle Hauptbahnhof

Im Internet unter: <http://www.dortmund.de>

Unverschlüsselte E-Mails können auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen/verändert werden.
Ausführliche Datenschutzinformationen der Stadt Dortmund finden Sie auf unserer Website unter www.datenschutz.dortmund.de

Unsere Bankverbindung: IBAN DE65 4405 0199 0001 1244 47 BIC DORTDE33XXX

So beinhaltet die Planfeststellung die Befreiung nach § 67 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 75 (1) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) von den entgegenstehenden Verboten der Dortmunder Natur- und Landschaftsschutzgebietsbestimmungen des geltenden Landschaftsplans Dortmund (2020). Die Befreiung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, erforderlich. Nachteile für Natur und Landschaft sind nicht zu besorgen; vielmehr entsteht im Gesamtkontext langfristig eine Verbesserung sowohl der landschaftlichen als auch der wasserwirtschaftlichen Situation.

II. Planunterlagen

Die beschlussrelevanten Planunterlagen befinden sich in einer Planmappe und einem Ordner. Unterlagen mit zu beachtendem Prüfeintrag sind grau hinterlegt. Folgende Unterlagen sind Gegenstand und Inhalt dieses Bescheides (s.a. Inhaltsverzeichnis auf der Deckelinnenseite der Planmappe):

II.1 Schriftliche Unterlagen

1.1	Heft 1: Technischer Bericht mit den Anlagen 1 bis 5 Anlage 1: Bemessungsabflusspenden Anlage 2: Wasserspiegellagenberechnung HQ ₅ und HQ ₁₀ Anlage 3: Hydraulischer Nachweis Gewässerverrohrung HQ ₅ und HQ ₁₀₀ Anlage 4: Kostenberechnung Anlage 5: Einverständniserklärungen
1.2	Heft 2: Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit den Anhängen 1 bis 3 Anhang 1: Gehölztabelle Anhang 2: Protokoll zur artenschutzrechtlichen Prüfung Anhang 3: Kaufvertrag über Ökopunkte
1.3	Heft 3: Bericht zur Vorprüfung der Umweltverträglichkeit
1.4	Heft 4: Baugrundgutachten 1 bis 7 einschließlich Bodenschutzkonzept Gutachten 1: Abschnitte nördlich der Bahntrasse (2018) Gutachten 2: Unterfahrung DB-Strecke und Rohrverlegung ehem. Zeche Kurl (2019) Gutachten 3: Abschnitte Husener Str. und Neubaugebiet südl. Husener Str. (2018) Gutachten 4: GW-Untersuchung und Bestimmung der Betonaggressivität (2019) Gutachten 5: Unterfahrung DB-Strecke – Setzungsprognose (2020) Gutachten 6: Ergänz. Baugrunduntersuchung, GW-Pegel, chem. Bodenanalyse (2021) Gutachten 7: Bodenschutzkonzept

II.2 Karten und Pläne

2.1	Übersichtskarte (Blatt 1)	M 1 : 25.000
2.2	Übersichtsplan (Blatt 2)	M 1 : 5.000
2.3	Technischer Lageplan Gesamt (Blatt 3)	M 1 : 1.000
2.4	Technischer Lageplan Offenlage, Lageplan 1 (Blatt 4)	M 1 : 500
2.5	Technischer Lageplan Reinwasserverrohrung, Lageplan 2 (Blatt 5)	M 1 : 250
2.6	Technischer Lageplan Reinwasserverrohrung, Lageplan 3 (Blatt 6)	M 1 : 250
2.7	Technischer Lageplan Reinwasserverrohrung, Lageplan 4 (Blatt 7)	M 1 : 250
2.8	Technischer Lageplan Reinwasserverrohrung, Lageplan 5 (Blatt 8)	M 1 : 250

2.9	Technischer Lageplan Reinwasserverrohrung, Lageplan 6 (Blatt 9)	M 1 : 250
2.10	Längsschnitte Reinwasserverrohrung (Blatt 10.1)	M 1 : 1.000/100
2.11	Längsschnitt Offenlage (Blatt 11)	M 1 : 500/50
2.12	Längsschnitte MW-Kanal 3 – 6 (Blatt 12)	M 1 : 1.000/100
2.13	Querprofile Verrohrung (Blatt 13)	M 1 : 100
2.14	Querprofile Offenlage (Blatt 14)	M 1 : 100
2.15	Schachtbauwerke R06, R08, R12, R13 (Blatt 15.1)	M 1 : 50
2.16	Sohlgleite – Einmündungsbereich Körne	M 1 : 100
2.17	Grunderwerbsplan mit Eigentümerverzeichnis	M 1 : 1.000
2.18	Bestands- und Konfliktplan	M 1 : 1.000
2.19	Maßnahmenplan	M 1 : 1.000

II.3 Schriftliche Ergänzungsunterlagen

3.1	Gestattungsvertrag zwischen Stadt Dortmund und Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Kurl, Flur 1, Flurstück 168 zur Verlegung eines Mischwasserkanals und einer Gewässerverrohrung (04/2024)	
3.2	Gestattungsvertrag und Kreuzungsvertrag zwischen DB Netz AG und Stadt Dortmund	
3.3	Erläuterungen zu Ersatzpflanzungen mit 2 Lageplänen zu den Ersatzpflanzungen nebst Zustimmungserklärungen (07/2024)	
3.4	Erläuterungsbericht „Kreuzungen der Gewässerverrohrung“ 10/2024 nebst Anlagen 1 bis 11 und Anschreiben vom 13.11.2024	
3.5	Anlage 10 zu PU 3.4: Liste der vorhandenen Gewässerkreuzungen	
3.6	Anlage 11 zu PU 3.4: Zustimmungserklärungen der von Gewässerkreuzungen betroffenen Leitungseigentümer	

II.4 Planergänzungsunterlagen

4.1	Anlage 1 zu PU 3.4: Lageplan 1 (Blatt 1)	M 1 : 500
4.2	Anlage 2 zu PU 3.4: Lageplan 2 (Blatt 2)	M 1 : 250
4.3	Anlage 3 zu PU 3.4: Lageplan 3 (Blatt 3)	M 1 : 250
4.4	Anlage 4 zu PU 3.4: Lageplan 4 (Blatt 4)	M 1 : 250
4.5	Anlage 5 zu PU 3.4: Lageplan 5 (Blatt 5)	M 1 : 250
4.6	Anlage 6 zu PU 3.4: Lageplan 6 (Blatt 6)	M 1 : 250
4.7	Anlage 7 zu PU 3.4: Querprofile Gewässerverrohrung – Kreuzungsstellen (Blatt 7)	M 1 : 100
4.8	Anlage 8 zu PU 3.4: Längsschnitte Gewässerverrohrung - Kreuzungsstellen (Blatt 8)	M 1 : 1.000/100
4.9	Anlage 9 zu PU 3.4: Längsschnitt Offenlage - Kreuzungsstellen (Blatt 9)	M 1 : 500/50

III. Nebenbestimmungen

III.1 Auflagen:

Allgemein

1. Die geplanten Maßnahmen sind entsprechend den beiliegenden Unterlagen unter Berücksichtigung der Änderungseintragungen und Prüfbemerkungen (grün) durchzuführen. Dabei bedeuten die Kürzel (z.B.):

PU 1.1 → Verweis auf Planunterlage 1.1: Erläuterungsbericht,

B 1 → Verweis auf Bedingung Nr. 1

A 15 → Verweis auf Auflage Nr. 15,

H 5 → Verweis auf Hinweis Nr. 5

Im Rahmen des Beschlusses sind nicht relevante Karten- und Textteile gestrichen bzw. mit dem Stempelaufdruck „UNGÜLTIG“ gekennzeichnet, relevante Inhalte ggf. durch Umrahmung hervorgehoben. Planunterlagen mit zu berücksichtigendem Grüneintrag sind in Kap. II grau hinterlegt.

2. Mit der Durchführung der Maßnahme ist innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zu beginnen. Der Beginn der Arbeiten ist der Unteren Wasserbehörde der Stadt Dortmund - im Weiteren ‚UWB‘ genannt - mindestens 2 Wochen vorher mit Vorlage folgender Unterlagen (Papierausfertigung)
 - Darstellung des voraussichtlichen Bauablaufs / Bauzeitenplan
 - Darstellung der gesamten Baustelleneinrichtung im Lageplanschriftlich anzuzeigen. Mit der Baubeginnanzeige ist der UWB ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen, der während der Bauzeit telefonisch erreichbar sein muss. Über den Baufortschritt ist die UWB zeitnah zu informieren. Dazu haben regelmäßige Baubesprechungen mit der UWB, den Prüfsachverständigen und der Bauleitung stattzufinden. Nach der Herstellung der offenen Gewässerstrecke ist bei der UWB zunächst eine Teilabnahme schriftlich zu beantragen, nach Abschluss sämtlicher Arbeiten (inkl. Bepflanzung) ist bei der UWB die Abnahme gem. § 100 WHG und § 93 LWG schriftlich zu beantragen. Vor der Abnahme sind der UWB mit einem Vorlauf von 2 Wochen Bestandspläne der fertiggestellten Baumaßnahme auf der Basis aktueller Vermessungen zu übersenden.
3. Den Bediensteten der UWB sind Anlagen und Baustelle jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Protokolle der Baustellenbesprechungen sind der UWB zeitnah zuzusenden.
4. Alle beabsichtigten Änderungen gegenüber der genehmigten Planung sind der UWB zur Prüfung hinsichtlich weiterer Genehmigungserfordernisse vorab zur Kenntnis zu geben.
5. Der Planfeststellungsbescheid und sämtliche auf das Vorhaben bezogene Unterlagen sind sorgfältig und jederzeit zugänglich aufzubewahren. Auf der Baustelle ist eine Kopie des Bescheides sowie der genehmigten Entwurfsunterlagen vorzuhalten.
6. Die Baustelle ist auch in Baustillstandszeiten sowie an Sonn- und Feiertagen auf die Einhaltung der Nebenbestimmungen hin zu überwachen.

Hochwasserschutz/Freier Abfluss während der Bauphase/Gewässerschutz

7. Während sowie nach Abschluss der Baumaßnahme, einschließlich aller Bauzwischenzustände, ist sicherzustellen, dass der freie Abfluss der vorhandenen Zuflüsse, Dränagen und Entwässerungsanlagen kontinuierlich gewährleistet ist und der Hochwasserabfluss nicht durch unnötige Hindernisse im Abflussquerschnitt beeinträchtigt wird.
8. Während der gesamten Baumaßnahme am und im Gewässer ist das aktuelle Wettergeschehen sorgfältig zu beobachten. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen gegen das Abschwemmen von abtriebsgefährdeten Baustoffen, Bauhilfsmaterial und nicht verfestigten Massen (insbesondere Beton), zur Sicherung der Baustelle gegen Hochwasser, Grundwasser, Regen und zur Sicherung des Untergrundes gegen Eindringen von wassergefährdenden Stoffen durch Fangdämme, Wasserhaltung, Abdeckfolien, etc. sind täglich auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

Nutzung von Fremdgrundstücken

9. Mit der Baumaßnahme darf auf Fremdgrundstücken erst begonnen werden, wenn mit den jeweiligen Eigentümern schriftliche Vereinbarungen hinsichtlich der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke getroffen wurden oder durch den Antragsteller ein anderweitiger Rechtsanspruch auf die Verfügungsgewalt über das Grundstück erwirkt wurde.
10. Vor der Durchführung von Baumaßnahmen auf dem Grundstück Schüttersort 3, Gemarkung Kurl, Flur 1, Flurstück 168, ist in Absprache mit dem Grundstückseigentümer eine Beweissicherung im Hinblick auf den Vitalitätszustand der Hecke und der auf dem Grundstück vorhandenen Zeder durchzuführen. Im Falle einer signifikanten Verschlechterung des Vitalitätszustandes der Hecke und/oder der Zeder innerhalb von 5 Jahren nach Beendigung der Baumaßnahmen ist dem Grundstückseigentümer von der Vorhabenträgerin eine angemessene Entschädigung zu leisten.
11. Sollte es durch den Betrieb des auf dem Grundstück Schüttersort 3 verlegten Abwasserkanals dort zu Geruchsbelästigungen kommen, sind der oberhalb und unterhalb der Kanalstrecke auf diesem Grundstück gelegene Kanalschacht nachträglich jeweils mit einem Geruchsverschluss (Deckel) zu versehen.
12. Für die Inanspruchnahme von Grundstücksflächen des Lippeverbandes ist ein Gestattungsvertrag zu schließen. Die Antragsunterlagen (Übersichtsplan, Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 und ein digitaler Lageplan als dgw- oder shape-datei sind der Abteilung 11-LI-20, Herrn Schmoll (schmoll.holger@eglv.de) zu übersenden.
13. Die Baumaßnahmen auf dem Gelände des Lippeverbandes sind im Rahmen der Ausführungsplanung direkt mit der Abteilung 21-OL 30 abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist der UWB unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
14. Bezüglich der Inanspruchnahme des Flurstücks 461, Gemarkung Husen, Flur 1, wurde ein Gestattungsvertrag mit der Deutschen Bahn AG abgeschlossen. Die darin festgeschriebenen Auflagen und Hinweise sind im Rahmen der Baudurchführung einzuhalten. Eine Kopie des von beiden Vertragsparteien unterschriebenen Vertrags wird Teil der Planunterlagen des Planfeststellungsbeschlusses (PU 3.2).

Ver – und Entsorgungsanlagen

15. Sofern im Rahmen der Bauausführung die im nördlichen Bereich der geplanten Offenlage des Kurler Waldbachs die außer Betrieb befindliche Fernmeldeleitung FK 655 der RAG AG angetroffen wird, ist diese fachgerecht aufzunehmen und zu entsorgen.
16. Ggf. notwendig werdende Umverlegungen von Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH südlich der DB-Strecke und Baufeldfreimachungen im Bereich der Leitungen sind mindestens 3 Monate vor Baubeginn mit der Vodafone GmbH abzustimmen. In diesem Zusammenhang sind dann auch die erforderlichen Kostenregelungen zwischen der Antragstellerin und der Vodafone GmbH zu treffen.
17. Sofern das neben den entlang der Körne verlaufenden Druckrohrleitungen des Lippeverbandes befindliche Datenkabel der Vodafone GmbH verlegt werden muss, ist die Umlegung der Leitung rechtzeitig mit der Vodafone GmbH (vgl. auch A 16) abzustimmen (Kontakt: Herr Dr. Cornelius, cornelius.axel@eglv.de).
18. Zu dem im technischen Lageplan gekennzeichneten Konfliktpunkt mit der Schlammdruckrohrleitung des Lippeverbandes ist die Fachabteilung 21-OL 10 bei der weiteren technischen Ausgestaltung und Ausführung im Rahmen der Ausführungsplanung einzubinden (Kontakt: Herr Lutz, lutz.stefan@eglv.de). Das Abstimmungsergebnis ist der UWB unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Öffentlicher Personennahverkehr

19. Mindestens 3 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich der Husener Straße sind mit der Abteilung Verkehrssteuerung der DSW21 (h.bornemann@dsw21.de / Fon 0231/955-3312) die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Busverkehrs abzustimmen.

Archäologische Verdachtsflächen

20. Sollte sich im Rahmen der weiteren Planungen herausstellen, dass in den Grenzen der archäologischen Verdachtsfläche im Bereich des Lageplans 1 (nördlich der Straße Im Ostfeld und westlich der Husener Straße bis einschließlich der Fläche des Hundeübungsplatzes; PU 2.4) Erdingriffe erforderlich werden, müssen diese durch eine nach den Standards der Landesarchäologen NRW arbeitende archäologische Grabungsfirma begleitet werden. Hierüber ist die Untere Denkmalbehörde (Frau Grunwald, Fon 0231/50-24560) mindestens 4 Wochen vor Baubeginn zu informieren.

Landwirtschaft

21. In den landwirtschaftlich geprägten Bereichen eventuell vorhandene Drainagen sind im Rahmen der Bauausführung wieder fachgerecht an das Gewässer anzuschließen.

Bodenschutz / Altlasten / Abfallwirtschaft

22. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Umweltamt – Untere Bodenschutzbehörde – 7 Werktage im Voraus anzuzeigen. Die anfallenden Bauarbeiten sind durch eine zertifizierte Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) fortlaufend gutachterlich begleiten zu lassen. Der Name des Sachverständigen ist dem Umweltamt – Untere Bodenschutzbehörde – zusammen mit der Baubeginnanzeige per Mail mitzuteilen.

23. Der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) und der BBB ist die Teilnahme an regelmäßigen Baubesprechungen zu ermöglichen. Die Protokolle sind umgehend und unaufgefordert vorzulegen.
24. Bei Vorkommnissen, die das Schutzgut Boden betreffen, sind die UBB und die BBB umgehend unabhängig voneinander zu informieren.
25. Abweichungen von den relevanten Normen (DIN 19639) - insbesondere im Hinblick auf die witterungsbedingte Umlagerungsfähigkeit und die schadlose Befahrbarkeit von Böden - sind im Voraus mit der BBB und der UBB abzustimmen.
26. Es ist eine bodenkundliche Abschlussdokumentation 6 Wochen nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.
27. Das Bodenschutzkonzept (**PU 1.4**) ist verbindlich umzusetzen, Abweichungen davon bedürfen der vorherigen einvernehmlichen Abstimmung mit der UBB.
28. Die erforderlichen Bodenschutzmaßnahmen im Bereich der BE-Fläche sind im Rahmen der Ausführungsplanung vor Baubeginn mit der UBB und der BBB einvernehmlich abzustimmen.
29. Geräteführende sind vor erster Arbeitsaufnahme durch die BBB zu unterweisen. Hierfür ist eine Handreichung im Rahmen der Unterweisung zu überreichen. Die Handreichung ist auf der Baustelle in geeigneter Form offen sichtbar auszuhängen (zweckmäßig analog zu Baustellenschild, Sicherheitshinweisen). Die Unterweisung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der UBB nachzuweisen.
30. Abgetragener Oberboden ist seiner Funktion entsprechend so schonend zu behandeln, dass eine Wiederverwendung nicht gefährdet wird. Hierzu ist die von der Bodenfeuchte abhängige Umlagerungseignung zwingend zu berücksichtigen. Aushub, Bereitstellung, Transport und Auftrag sind persönlich durch die BBB zu begleiten. Es wird dringend empfohlen, der Empfehlung des Gutachters zu folgen, den Abtrag und Auftrag im Zeitraum erwartbar geringer Bodenfeuchte zu planen (Sommerhalbjahr).
31. Die Bodenarbeiten im Bereich von Böden, die auch zukünftig natürliche Bodenfunktionen übernehmen, sind dann einzustellen, wenn die Konsistenz eine schadlose Bearbeitbarkeit gefährdet. Hierfür sind in Abhängigkeit des geplanten Bauzeitraums in der Ausschreibung (Leistungsverzeichnis) entsprechende Regelungen zu berücksichtigen (witterungsbedingter Baustillstand).
32. Extern anzulieferndes Bodenmaterial ist der UBB vor Anlieferung zur Freigabe vorzulegen. Hierfür sind aktuelle chemische Analysen gemäß der zum Zeitpunkt der Anlieferung aktuellen rechtlichen Anforderungen vorzuweisen. Ausgenommen hiervon sind geogene Materialien (z.B. HKS) mit entsprechenden Nachweisen.
33. Die vorgelegten Gutachten (vgl. **PU 1.4**) sind, soweit betroffen, im Rahmen der Ausführungsplanung im Hinblick auf die Bestimmungen der seit dem 01.08.2023 geltenden novellierten BBodSchV sowie der ErsatzbaustoffV zu überarbeiten und der UBB rechtzeitig vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen.

Wasserhaltung

34. Generell sind für die Grundwasserentnahme sowie für die Einleitung von Grund- und Oberflächenwasser in Gewässer drei Monate vor Baubeginn entsprechende wasserrechtliche Einleitungs-

erlaubnisse unter Angabe von Entnahme-/Einleitungsmengen, Entnahme-/Einleitungsort, Entnahme-/Einleitungsanlagen, Entnahme-/Einleitungsdauer und Güte bzw. Vorbehandlung der Einleitungswassermengen bei der UWB zu beantragen.

Immissionsschutz

35. Die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (VVBaulärmG) bzw. nach Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) festgesetzten Immissionsrichtwerte dürfen nicht überschritten werden.
36. Lärmintensive Arbeiten gem. VVBaulärmG sind nur von 7:00 bis 20:00 Uhr, eventuelle Sprengarbeiten nur von 8:00 bis 20:00 Uhr auszuführen.
37. Für erforderlich werdende Bauarbeiten zur Nachtzeit sind mindestens 1 Woche vorher Nachtausnahmegenehmigungen gem. § 9 LImSchG bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.
38. Materialanlieferung und -abfuhr sind zur Nachtzeit zwischen 20.00 u. 7.00 Uhr nicht gestattet. Ausnahmen sind bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde gesondert zu beantragen.
39. Sofern staubende Güter länger als 4 Wochen an demselben Ort zwischengelagert werden sollen, ist das Material zur Vermeidung von Staubemissionen ausreichend zu befeuchten oder abzudecken.
40. Es dürfen generell nur Baustoffe verwendet werden, die keine schädlichen Auswirkungen auf den Untergrund und die Gewässer haben. Es dürfen keine Stoffe in das Gewässer eingeleitet, eingetragen, abgeschwemmt oder ausgewaschen werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen oder physikalischen Zustand des Gewässers nachteilig zu beeinflussen.
41. Bei der Baumaßnahme sind biologisch abbaubare Hydrauliköle mit der Wassergefährdungsklasse 1 oder besser zu verwenden. Alle im Baubereich einzusetzenden Geräte / Fahrzeuge sind vor erstmaligem Gebrauch und während des Betriebes in regelmäßigen Abständen auf Dichtigkeit hinsichtlich des Öl- und Treibstoffeinsatzes zu prüfen. Falls nötig sind zusätzliche Maßnahmen zum Auffangen von Öl und Treibstoff zu treffen. Defekte Geräte sind auszutauschen. Es ist auf eine sichere Lagerung von Hydraulikölen unter Vorhaltung von Bindemitteln zu achten. Bei Maschineneinsatz am Gewässer sind Ölsperren und ausreichende Ölbindemittel auf der Baustelle vorzuhalten und im Gefahrenfall einzusetzen. Die Ölbindemittel müssen auch an der Wasseroberfläche wirksam sein.
42. Das Betanken und Warten der Baumaschinen muss ordnungsgemäß auf einer mit Folien gesicherten Fläche erfolgen.
43. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind sofort Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu ergreifen und die Feuerwehr sowie die UWB zu benachrichtigen.

Verkehr

44. Es ist zu gewährleisten, dass die Zeiträume, während der einzelne Grundstücke nur fußläufig zu erreichen sind, auf ein absolutes Minimum beschränkt werden. Entsprechende Einschränkungen sind rechtzeitig vorher mit den betroffenen Anwohnern zu kommunizieren. Spätestens zum täglichen Arbeitsende auf der Baustelle ist die Erreichbarkeit der Grundstücke wieder zu gewährleisten.

Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

45. Die Bauausführung ist zügig abzuwickeln um die baubedingten Störwirkungen sind so gering wie möglich zu halten; beanspruchte Flächen sind nach der Bauausführung umgehend wiederherzustellen.
46. Baustelleneinrichtungsflächen dürfen nur auf befestigten und versiegelten Flächen eingerichtet werden.
47. Die gängigen Regelwerke zum Schutz von Baumbeständen auf und im direkten Umfeld von Baumaßnahmen R SBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (Hrsg. FSGV e.V.)) und die DIN 18920 sind einzuhalten.
48. Im Bereich des Waldes und innerhalb des Naturschutzgebietes Kurler Busch dürfen weder Baumaterial noch Bodenaushub, etc. gelagert noch Maschinen abgestellt werden.
49. Zur Vermeidung der Weiterverbreitung von Neophyten ist der Wiedereinbau von Material mit Wurzelresten von Neophyten zu unterlassen.
50. Zur Vermeidung der Befahrung des Waldbodens sind Arbeiten von den vorhandenen Wegen in Vor-Kopf-Bauweise auszuführen.
51. Bodenmaterial auf Mieten, das in den Schutzgebieten wieder eingebaut werden soll, ist mit Reigiosaatgut aus dem passenden Herkunftsgebiet (Ursprungsgebiet 2: Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland) zwischenzubegrünen.
52. Für die Baumaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Der Maßnahmenstart ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) mindestens 14 Tage im Voraus anzuzeigen (aoeynhausen@stadtdo.de, Fon 0231/50-26808), dabei ist die verantwortliche Person für die ÖBB zu benennen.
53. Die UNB ist bei Durchführung der behördlichen Schlussabnahme zu beteiligen.
54. Bei der Umsetzung einer gewässerbegleitenden Pflanzung mit Heistern (Schwarzerlen, *Alnus glutinosa*, verpfl. Heister, 2 x v, 150-200 cm) in der Ersatzzaue, oberhalb angrenzend an das Mittelwasserbett, sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur Pflanzen mit passendem Herkunftsnachweis zu verwenden. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten und der UNB auf Verlangen vorzulegen.
55. Auf die Grundstücke im Kreuzungsbereich Schüttersort/Platzstraße (Gemarkung Kurl, Flur 1, Flurstücke 577, teilweise 696 (nur östlich Schüttersort) und 576) sind gemäß den Darstellungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (s. PU 1.2) Obstgehölze (3xv, m. Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Sortenauswahl erfolgt anhand der Vorschlagsliste des Landschaftspflegerischen Begleitplanes. Um den Gehölzen ausreichend Platz für die Entwicklung zu lassen und erforderliche Abstände zu Nachbargrundstücken und Straßenraum einhalten zu können, sind maximal 10 - mindestens aber 8 Hochstämme - auf die Fläche zu setzen. Vorhandene Gehölze sind in die Pflanzung zu integrieren. Die Gehölze sind nach der Durchführung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, dazu zählt ein regelmäßiger Schnitt der Gehölze. Ausgefallene Gehölze sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Vereinbarungen zur Übernahme der Pflege sowie Angaben zur Pflege sind der UNB nach Ende der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege unaufgefordert vorzulegen. Das übrige Grundstück ist mit einer geeigneten Saatgutmischung aus dem passenden Herkunftsgebiet

- (Ursprungsgebiet 2: Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland) und einem Kräuteranteil von 50% zu begrünen, Mischungen aus anderen Herkunftsgebieten sind nicht zulässig. Die Pflege der so hergestellten Wiesenfläche erfolgt ein- bis maximal zweischürig, das Mahdgut ist abzuräumen.
56. Die Strauchpflanzungen im Bereich des Grundstückes Gemarkung Kurl, Flur 1 Flurstück 696, sind gemäß den Darstellungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (s. **PU 1.2**) in einer Größenordnung von 240 m² umzusetzen. Die Pflanzung erfolgt im Dreiecksverband in einem Abstand von 1,5x1,5m, die Artenauswahl erfolgt gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan mit Ausnahme der Arten *Ribes nigrum* und *Cornus sanguinea*. Diese beiden Arten sind ausdrücklich **nicht** zu verwenden. Es sind ferner Gehölze mit passendem Herkunftsnachweis und folgender Pflanzqualität zu verwenden: verpfl. Sträucher, o.B., 3-5 Triebe, Höhe 100-150cm. Die Strauchpflanzung ist nach erfolgter Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der natürlichen Entwicklung zu überlassen und dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
57. Flächen, die gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan (s. **PU 1.2**) zur Ansaat vorgesehen sind, sind mit Regiosaatgut mit einem Kräuteranteil von 50% aus dem passenden Herkunftsgebiet (Ursprungsgebiet 2: Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland) zu begrünen. Bei der Auswahl der jeweiligen Mischungen sind die unterschiedlichen Standortverhältnisse zu berücksichtigen und standortgerechte Mischungen auszuwählen; diesbezügliche Vorschläge sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan hinterlegt.
58. Der Nachweis über die Ausbuchung von 5.950 Wertpunkten aus dem städtischen Ökokonto „Fränkischer Friedhof“ wurde erbracht, nach Wiederherstellung der Trasse nach den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (s. **PU 1.2**) ist das vorhabenbedingte Wertpunktedefizit nach den gesetzlichen Vorgaben des § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) somit ausgeglichen bzw. ersetzt. Ergeben sich Planänderungen oder Umsetzungshindernisse, die ein weiteres Defizit an Wertpunkten verursachen, so ist in Abstimmung mit der UNB eine Nachbilanzierung des Eingriffes vorzulegen. Das berechnete Defizit ist durch die Vorhabenträgerin ebenfalls auszugleichen oder zu ersetzen (s. §15 BNatSchG). Der Nachweis ist der UNB vorzulegen.
59. Vorhabenbedingt entfallen neun Gehölze, die gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Dortmund geschützt sind, teilweise sind Straßenbäume vorhabenbedingt betroffen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Stammumfänge der entfallenden Bäume sind insgesamt fünfzehn Ersatzpflanzungen erforderlich. Aufgrund des Entfalls der alten Platanen entlang der Straße werden insgesamt elf der Ersatzpflanzungen auch wieder an der Straße durch das Grünflächenamt in üblicher Pflanzqualität gesetzt. Die übrigen 4 Gehölze werden auf einem Privatgrundstück (Nachweis der Gestattung lt. **PU 3.3**) gepflanzt, hier sind einheimische Gehölze aus dem passenden Vermehrungsgebiet in einer Pflanzqualität von 20-25 cm Stammumfang zu setzen. Für die Pflanzgruben gelten die Bestimmungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL), Empfehlungen für Pflanzarbeiten Teil 1 und 2. Die Gehölze sind über die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege hinaus dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind auf Kosten der Vorhabenträgerin in der folgenden Pflanzperiode nachzupflanzen. Die Herleitung des erforderlichen Ersatzes sowie der Lageplan zu den Ersatzpflanzungen wird zum Gegenstand der Planfeststellung erhoben (vgl. **PU 3.3**).
60. Die Vorschriften zum Artenschutz in Bezug auf geschützte Tierarten sind zu beachten. Die Vorhabenträgerin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, welche unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten und alle Fledermausarten). Nach § 44 (1) BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre

Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Ergibt sich ein im Rahmen der Bauausführung spontanes Ereignis, das baubedingt zu einem Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG führen kann, sind die Arbeiten in dem betreffenden Bereich einzustellen. Die UNB (aoeynhaus@stadtdo.de, Fon 0231/50-26808) ist umgehend zu benachrichtigen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Die UNB behält sich die nachträgliche Anordnung von Maßnahmen vor, um ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden.

61. Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG zu vermeiden, sind gemäß erarbeitetem Artenschutzfachbeitrag (s. PU 1.2) zudem die betroffenen Gehölze im Winterhalbjahr (Anfang Oktober – Ende Februar) zu roden. Der betroffene Baum mit Sommerquartierspotenzial ist gemäß vorgelegtem Artenschutzfachbeitrag ebenfalls im Winter zu entnehmen. Das genannte Zeitfenster kann potenziell in den September aufgeweitet werden, um die Rodungsarbeiten zu trockeneren Witterungsbedingungen (Bodenschutz) durchzuführen. In diesem Fall ist der Besatz von Höhlungen, Rissen, Rindenabplatzungen an Stämmen kurz vor der Fällung durch die ÖBB zu überprüfen.
62. Die ÖBB kontrolliert außerdem im Vorfeld der Baumaßnahme den Eingriffsbereich auf ein Vorhandensein von Amphibien, soweit innerhalb der Amphibienwanderzeit gearbeitet werden muss. Kommt es zu einem vermehrten Einwandern von Amphibien in das Bau Feld, so sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen über einen Amphibienschutzzaun zu treffen, um zu vermeiden, dass die Tiere in die Baustelle gelangen und dort verenden. Der Amphibienschutzzaun ist in regelmäßigen Abständen und engmaschig von der ÖBB auf Funktionsfähigkeit zu prüfen, angetroffene Tiere sind entsprechend umzusetzen.

Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Feuersalamander angetroffen, die Symptome auf eine Erkrankung mit *Batrachochytrium salamandrivorans* (BSal) oder *B. dendrobatidis* (Bd) aufweisen, sind diese Tiere zwischen zu halten. Die UNB ist davon umgehend zu informieren (aoeynhaus@stadtdo.de, Fon 0231/50-26808). Das Hygieneprotokoll des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima (LANUK – ehem. LANUV, Stand 2021) ist dabei zu beachten.

Abstimmung der Ausführungsplanung/Nachgeforderte Unterlagen

63. Die Ausführungsplanung ist der UWB als Planfeststellungsbehörde vor Ausschreibung im Rahmen einer Präsentation vorzustellen und im Detail abzustimmen. Dabei sind folgende Detailfragen abschließend zu klären:
 - Einzelnachweis der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen im Bereich der neuen Verrohrungsstrecke (Vorlage einer Prüfstatik bei Eingriffen im Lastabtragungsbereich vorhandener Bauwerke)
 - Standsicherheitsnachweise der geplanten Baugrubenböschungen (Vorlage Prüfbericht Erd- u. Grundbau)

III.2 Hinweise:

Allgemein

1. Die Inhaberin des Planfeststellungsbescheids haftet für Schäden gegenüber Dritten, die bei oder infolge dieser Maßnahme durch ihr Verschulden entstehen.
2. Jede Veränderung der planfestgestellten Maßnahme bedarf vor deren Ausführung der erneuten wasserbehördlichen Zustimmung.

3. Für die Bauausführung gelten die DIN-Vorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Unfallverhütungsvorschriften, die berufsgenossenschaftlichen Richtlinien sowie sonstige Richtlinien betroffener Gewerke.

Ver- und Entsorgungsanlagen

4. Auf die Erkundigungspflicht der Vertragsunternehmer der Bauausführung hinsichtlich erdverlegter Ver- und Entsorgungsleitungen wird hingewiesen. Insbesondere sei hier eine nicht zuzuordnende Gasleitung, nördlich Im Ostfeld, in Verlängerung Tiewinkel genannt (s. PU 1.1, S.7).

Bodenschutz / Altlasten / Abfallwirtschaft

5. Sollten bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen über den bisherigen Kenntnisstand hinaus Anzeichen für schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, sind diese gemäß § 2 (1) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NW vom 09.05.2000 in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund - Untere Bodenschutzbehörde - anzuzeigen.

Kampfmittel

6. Aufgrund der Regelungen des § 13 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) ist die Antragstellerin bei Bodeneingriffen verpflichtet nachzuweisen, dass das Grundstück frei von Kampfmitteln ist und somit von diesen keine Gefahr ausgeht. Den örtlichen Ordnungsbehörden (hier: Ordnungsamt der Stadt Dortmund, Olpe 1, 44135 Dortmund) ist in der Regel bekannt, wo Kriegshandlungen (Art und Ausmaß) stattgefunden haben und wo eine Kampfmittelbelastung existiert.

IV. Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die geplante Maßnahme stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 (2) Satz 1 in Verbindung mit § 68 (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) dar. Danach bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Diese Tatbestandsvoraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Nach § 70 (1) WHG in Verbindung mit § 104 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) gelten für die zu treffende Planfeststellungsentscheidung die §§ 72 – 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und die Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für die geplante Gewässerausbaumaßnahme war gemäß § 7 (2) UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht der UVP-Pflicht unterliegt.

Die gemäß § 5 (2) UVPG erforderliche Bekanntgabe des Prüfergebnisses gegenüber der Öffentlichkeit erfolgte am 12.12.2022 im UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de>).

Ungeachtet dessen unterliegt das Vorhaben, da es an der Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Plangenehmigung im Sinne des § 74 (6) Nr.1 VwVfG NRW mangelt - Rechte Dritter werden durch die Maßnahme berührt - der Pflicht zur Planfeststellung.

Gemäß § 1 (3) in Verbindung mit § 1 (2) Nr. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

und Teil B, Anhang II, Ziffer 20.1.31 dieser Verordnung ist die kreisfreie Stadt Dortmund als Untere Umweltschutzbehörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 (1) WHG für die Abkopplung des Kurler Waldbaches vom Mischsystem und den Neubau einer Gewässertrasse als Gewässerstrecke sonstiger Ordnung zuständig.

V. Begründung

V.1 Anlass für das Vorhaben

Das Waldgebiet Kurler Busch ist das größte zusammenhängende Naturschutzgebiet Dortmunds. Es ist mit zahlreichen Gräben und Kleingewässern durchzogen und in weiten Bereichen vernässt.

Natürlicherweise würde das Oberflächenwasser aus dem südlichen Bereich des Kurler Busches der Körne zufließen. Die Körne durchfließt die Ortslagen Dortmund-Husen und Dortmund-Kurl in nord-östlicher Richtung und mündet bei Kamen in die Seseke.

Eine Entwässerung der Gräben und vernässten Bereiche im Bereich Kurler Busch erfolgt aktuell in das bestehende Mischwassersystem von Dortmund – Husen und Dortmund – Kurl.

Da dieser Zustand weder den allgemein anerkannten Regeln der Technik noch den ökologischen Anforderungen an natürliche Fließgewässer entspricht, ist es erforderlich diese Gewässer von der Mischwasserkanalisation abzukoppeln.

In Erfüllung der dem Gewässerunterhaltungsträger gemäß § 68 LWG obliegenden Pflicht zum Ausbau eines des Gewässers, soweit schädliche Gewässerveränderungen nach § 3 Nr. 10 WHG es erfordern, soll dieser Zustand geändert werden, indem das im Waldgebiet anfallende Oberflächenwasser an vier definierten Stellen aufgenommen und über offene Gräben und eine Gewässerverrohrung in südlicher Richtung zur bereits naturnah umgestalteten Körne abgeleitet wird.

Der vorliegende Antrag auf Planfeststellung umfasst die Abkopplung der Einleitungsstellen 3 (Graben am nördlichen Ende der Straße Tiewinkel) und 4 (Kurler Waldbach im Kreuzungsbereich DB/Husener Str.) von der Mischwasserkanalisation und die Ableitung der dort anfallenden natürlichen Abflüsse in einer neuen Gewässertrasse zur Körne sowie Teile der zukünftigen Gewässertrasse zur Aufnahme der Einleitungsstellen 1 und 2.

V.2 Beschreibung des Vorhabens

V.2.1 Vorhabenträger

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dortmund, Sunderweg 86, 44147 Dortmund, hat in seiner Eigenschaft als Gewässerausbau- und Unterhaltungsträger im Sinne des § 68 LWG in Verbindung mit § 62 LWG, die Planfeststellung gemäß § 68 (1) WHG für die Abkopplung der Gewässer im Hinterland der Ortslage Dortmund-Husen/-Kurl von der Mischwasserkanalisation und deren Anbindung an die Körne beantragt.

V.2.2 Ist-Zustand der Gewässer im Kurler Busch

Das Waldgebiet Kurler Busch ist mit zahlreichen Gräben und Kleingewässern durchzogen und ist in weiten Bereichen durch Staunässe und Senkungsbereiche des Bergbaus vernässt. Innerhalb des Waldes befinden sich zwei kleine Teiche.

Natürlicherweise würde das Oberflächenwasser des südlichen Bereiches des Kurler Busches der Körne zufließen.

Aufgrund von bergbaubedingt irreversiblen naturräumlichen Veränderungen im südlichen Bereich des Einzugsgebietes sowie der Barrierewirkung der von Westen nach Osten verlaufenden Eisenbahnstrecke und der vorhandenen Siedlungsstruktur erfolgt heute eine Entwässerung der Gräben in das bestehende Mischwassersystem von Dortmund - Husen und Dortmund - Kurl.

Das natürliche Einzugsgebiet gliedert sich in 4 Teileinzugsgebiete, die sich durch die Lage der Einleitungsstellen der Gräben und Gewässer in die Kanalisation unterscheiden lassen.

Das größte Gewässer im Planungsraum ist der Kurler Waldbach, der von Nordwesten nach Südosten zur Einleitungsstelle 4 im Bereich der Husener Straße, nördlich der Bahnstrecke 2650 fließt. Der Kurler Waldbach führt nahezu ständig Wasser. Lediglich in den Sommermonaten kann das Gewässer temporär trockenfallen.

Das Gewässer hat ein mittleres Gefälle von rd. 4 ‰ und wird im Zufahrtsbereich zum Hundeübungsplatz durch eine rd. 5 m lange Verrohrung DN 300 und im Querungsbereich der Straße Im Ostfeld durch eine rd. 9 m lange Verrohrung DN 300 geführt.

Zu den Einleitungsstellen 1 bis 3 fließen naturnahe Gräben, die nicht permanent Wasser führen.

Die Einleitungsstelle 3 befindet sich am nördlichen Ende der Straße Tiewinkel. An die Einleitungsstelle sind Entwässerungsgräben und Waldgebiete im Bereich des Weges Im Ostfeld angeschlossen.

Insgesamt sind im Bereich der Einleitungsstellen 3 und 4 natürliche Einzugsgebiete von rd. 0,35 km² Größe angeschlossen. Der heutige Zufluss zur Mischwasserkanalisation erfolgt bei beiden Einleitungsstellen über Einlaufroste bzw. Schachtöffnungen.

Im Bereich des Kurler Waldbaches und der Gräben gibt es vier Gewässerdurchlässe, die für die weitere Planung im Teileinzugsgebiet 3 und 4 relevant sind. Darüber hinaus gibt es weitere Durchlässe im Bereich der vorhandenen Wege im Kurler Busch.

Die Einleitungsstelle 2 liegt nördlich der Straße Schüttersort und östlich der Stauffenbergstraße. Der Zufluss erfolgt heute über ein Grabensystem (sog. Tiewinkelgraben und Hürthgraben) in den vorhandenen Mischwasserkanal. Im Bereich der Einleitungsstelle 2 ist ein natürliches Einzugsgebiet von rd. 0,28 km² an die Mischwasserkanalisation angeschlossen.

Die Einleitungsstelle 1 befindet sich nördlich der Theodor-Hürth-Straße und nordwestlich der Minoritenstraße. Im Bereich der Einleitungsstelle 1 ist ein natürliches Einzugsgebiet von rd. 0,05 km² an die Mischwasserkanalisation angeschlossen.

Der Zufluss zur Mischwasserkanalisation erfolgt bei den Einleitungsstellen 1 und 2 über Einlaufroste bzw. Schachtöffnungen. Die Ableitung des Oberflächenwassers der Einleitstellen 1 und 2 zur Körne ist nicht Bestandteil dieser Planung, soll jedoch zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden.

V.2.3 Ziele der Gewässerausbaumaßnahme

Durch die Abkopplung der Gewässer im Kurler Busch und deren Anbindung an die Körne werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Wiederherstellung einer Gewässertrasse bis zur Mündung in die umgestaltete Körne bei km 5,750
- Ableitung des natürlichen Abflussregimes der Kurler Waldbäche zur umgestalteten Körne
- Abkopplung des Bachwassers vom vorh. Mischwasserkanal und somit Vermeidung von Fremdwasser und der hydraulischen Überlastung der vorhandenen MW-Kanäle
- Sicherung des bestehenden Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet durch die Ableitung der Kleingewässer und naturnahen Gräben zur Körne

V.2.4 Variantenuntersuchung

In der dem Antrag auf Planfeststellung vorausgegangenen Machbarkeitsstudie und der Vorplanung wurden verschiedene Ableitungstrassen für die Hinterlandentwässerung des Kurler Busches untersucht.

Dabei stellte sich heraus, dass aufgrund vorhandener Restriktionen, wie bestehender Bebauung und Infrastrukturanlagen sowie Altlasten eine offene Gewässerführung in weiten Teilen nicht realisierbar ist.

Für die Anbindung des möglichen offenen Gewässerabschnittes an die gepl. Gewässerverrohrung wurden im Rahmen der Vorplanung zwei Varianten näher untersucht.

Variante 1 (neuer offener Gewässerabschnitt neben dem vorhandenen Weg)

Die Variante 1 sieht einen neuen offenen Gewässerabschnitt zwischen dem Weg Im Ostfeld und der Straße Tiewinkel westlich des vorhandenen Waldweges vor.

Variante 2 (offener Gewässerabschnitt in der vorhandenen Trasse)

Die Variante 2 sieht einen offenen Gewässerabschnitt entlang eines bestehenden Grabens durch die Waldfläche östlich der Straße Tiewinkel zwischen dem Weg Im Ostfeld und der geplanten Gewässerverrohrung vor.

Variantenauswahl

Zur Klärung der Vertretbarkeit des Eingriffs in das Naturschutzgebiet fand im September 2017 eine Ortsbegehung mit der Unteren Naturschutzbehörde statt.

Im Nachgang wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde mit dem Forstbetrieb abgestimmt, dass der Gewässerabschnitt entlang der Straße „Im Ostfeld“ in alter Trasse wiederhergestellt werden soll.

Eine Verschwenkung des Gewässerabschnittes in das Naturschutzgebiet hinein soll zum Schutz einzelner Gehölze unterbleiben.

Gleiches gilt für den neuen Gewässerabschnitt zur Straße Tiewinkel. Auf eine Ertüchtigung des vorhandenen Grabens von der Straße Tiewinkel bis zum Weg „Im Ostfeld“ gemäß der Variante 2 sollte möglichst verzichtet werden, um den Eingriff in das Naturschutzgebiet zu minimieren.

Vor diesem Hintergrund wurde die Variante 1 als Vorzugsvariante in der Entwurfsplanung weiterverfolgt.

V.2.5 Umfang der Gewässerumgestaltung

Das Waldeinzugsgebiet des Kurler Busches soll über einen offenen Bachlauf an die geplante Gewässerverrohrung angeschlossen werden. Dazu wird im Bereich des östlichen Waldeinzugsgebietes der vorhandene Kurler Waldbach von der Mischwasserkanalisation abgekoppelt, indem das Gewässer auf einer Länge von rd. 460 m umgestaltet und die Fließrichtung des Gewässers verändert wird.

Im Bereich des urban überprägten Planungsraumes soll das Gewässer dann in einer rd. 810 m langen Gewässerverrohrung bis zur Körne abgeleitet werden. Der Auslauf der Gewässerverrohrung soll über eine rd. 22 m lange Sohlrampe an die umgestaltete Körne bei km 5,750 angeschlossen werden.

Insgesamt sollen im Rahmen der vorliegenden Planung rd. 1,3 km Gewässer umgestaltet werden.

Das neu herzustellende Gewässer beginnt zukünftig bei km 0,000 im Vorlandbereich der umgestalteten Körne und endet bei km 1,294 westlich der Bahnlinie 2650 im Bereich des Weges Im Ostfeld.

Im Folgenden werden die für den Kurler Waldbach vorgesehenen Maßnahmen abschnittsweise von der Mündung bis zum Waldgebiet Kurler Busch erläutert.

Sämtliche Umgestaltungsmaßnahmen sind auf den Lageplänen (PU 2.3 bis PU 2.9), den Längsschnitten (PU 2.10 bis PU 2.11) und auf den Querprofilen (PU 2.13 und PU 2.14) dargestellt.

Abschnitt 1: Sohlrampe im Einmündungsbereich (km 0,000 – km 0,021)

Der geplante Auslauf der Gewässerverrohrung im Uferbereich der Körne liegt ca. 3,30 m oberhalb der Gewässersohle und rd. 2,75 m oberhalb der Vorlandbereiche der Körne. Zur Überwindung des Höhenunterschieds soll im Einmündungsbereich zur Körne eine Sohlrampe bis in den Vorlandbereich vorgesehen werden (s. PU 2.16).

Die vorhandene Uferböschung der Körne im Bereich der geplanten Einleitung weist eine Neigungsverhältnis von 1:4 auf. Die Breite der Ersatzau der Körne beträgt im Einmündungsbereich rd. 5 bis 8 m.

Zum Bau der Sohlrampe und des Einmündungsbereich in die Körne, soll eine temporäre Zufahrtsrampe entlang der geplanten Achse der Sohlrampe bis zum Vorland der Körne erstellt werden.

Diese temporäre Baustraße wird dann rückschreitend mit dem Bau der Sohlrampe und dem Bau des Auslaufbereiches der Gewässerverrohrung wieder bis zum Betriebsweg an der Körne zurückgebaut.

Abschnitt 2: geplante Gewässerverrohrung (km 0,021 - km 0,833)

Im Bereich des urban überprägten Planungsraumes soll das Gewässer in einer Gewässerverrohrung bis zur Körne abgeleitet werden. Dazu wird ein Kanal DN 500 bis DN 800 in offener und geschlossener Bauweise zwischen der Straße Tiewinkel und der Körne gebaut. Auf das Einbringen von Sohlsubstrat in die Gewässerverrohrung wird aufgrund der Länge der Gewässerverrohrung von rd. 810 m und der Gefahr des Ausspülens des Substrates bei größeren Abflussereignissen verzichtet.

Die geplante Trasse der Gewässerverrohrung kreuzt die DB-Strecke 2650 und das ehemalige Gelände der Zeche Kurl. Kurz vor der Einleitung in die Körne kreuzt die geplante Gewässerverrohrung den $Q_{\max}$ -Sammler DN 1600 des Lippeverbandes.

Die geplante Gewässerverrohrung wurde für die Ableitung des Oberflächenwassers aller Einleitungen 1 bis 4 aus dem Waldgebiet Kurler Busch bemessen. Zum Anschluss der westlichen Waldgebiete wird

im Bereich der Straße Schüttersort bereits ein Kanal DN 700 für den späteren Anschluss der Einleitungen 1 und 2 verlegt.

Weiterhin sollen an die gepl. Gewässerverrohrung die regenwasserseitige Entwässerung des B-Plangebietes Scha 136 (südl. Husener Str.) sowie einzelne Grundstücksentwässerungen der Bebauungen im Bereich Tiewinkel und Schüttersort angeschlossen werden.

Insgesamt sind Gewässerkanäle mit einer Gesamtlänge von rd. ca. 940 m geplant. Das Gefälle der Kanäle liegt im Mittel zwischen rd. 2 ‰ bis 3 ‰.

Gewässerverrohrung im Bereich des Qmax-Sammlers des Lippeverbandes

Die Querung der Gewässerverrohrung erfolgt oberhalb des Qmax-Sammlers des Lippeverbandes. Die Sohle der Gewässerverrohrung im Kreuzungsbereich mit dem vorhandenen Qmax-Sammler DN1600 muss hierzu auf ca. 64,46 müNN liegen. Die Gewässerverrohrung muss dann im Mündungsbereich mit einem Gefälle von rd. 2 ‰ verlegt werden.

Die gepl. Gewässerverrohrung endet bei km 0,021 im Uferbereich der Körne mit einem Stahlbetonböschungsstück für eine Rohrleitung DN 800. Auf dem Böschungsstück wird ein aufklappbares Schutzgitter aus Edelstahl montiert, das einen unbefugten Einstieg in die Rohrleitung verhindern soll. An die Gewässerverrohrung schließt sich die Sohlrampe zur Körne an.

Gewässerverrohrung im Bereich des B-Plangebietes Scha 136

Im Bereich des B-Plangebiets Scha 136 wurde die Trasse der Gewässerverrohrung auf Grundlage der aktuellen Planunterlagen des Bebauungsplanes im geplanten Straßenbereich parallel zu dem geplanten Mischwasserkanal angeordnet. Das B-Plangebiet soll regenwasserseitig an die geplante Gewässerverrohrung angeschlossen werden.

Gewässerverrohrung im Bereich des Geländes der ehemaligen Zeche Kurl bis zur Husener Straße

Südlich der DB-Strecke 2650 verläuft die gepl. Trasse der Gewässerverrohrung auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Kurl durch den Bereich der früheren Kokerei bis zur Husener Straße.

Die gepl. Gewässerverrohrung DN 800 wird in diesem Bereich in offener Bauweise in einer Tiefenlage zwischen 2,0 m bis 4,5 m und mit einem Gefälle von 2,2 ‰ gebaut.

Im Bereich der Husener Straße verläuft die geplante Gewässerverrohrung DN 800 in östlicher Richtung bis zur Einmündung der Erschließungsstraße des B-Plangebietes Scha 136 in einer Tiefenlage zwischen 2,0 m bis 3,0 m. Die geplante Gewässerverrohrung DN 800 soll auch im Bereich der Husener Straße in offener Bauweise hergestellt werden.

In der Husener Straße werden von der geplanten Kanaltrasse zahlreiche Versorgungsleitungen unterquert, die im Rahmen der baulichen Umsetzung gesichert werden müssen. Die vorhandenen Wasserleitungen der Dortmunder Netz GmbH müssen für den Bau der Gewässerverrohrung DN 800 voraussichtlich umgelegt werden.

Gewässerverrohrung im Bereich der DB-Strecke 2650

Im Bereich der Wiesenfläche, nordöstlich der Straße Töllenkamp, schwenkt die Trasse in Richtung Süden und kreuzt auf dem Weg zur Körne die DB-Strecke 2650. Die Kreuzung mit der Bahnstrecke ist in geschlossener Bauweise als unbemannter Vortrieb geplant.

Gewässerverrohrung im Bereich Tiewinkel / Pläßstraße

Die Übernahme des Gewässers aus dem östlichen Waldgebiet erfolgt bei Schacht R026 am Ende der Straße Tiewinkel. Im Einlaufbereich zur Gewässerverrohrung wird ein aufklappbares Schutzgitter (Rechen) aus Edelstahl montiert, das Geschwemmsel im Gewässer zurückhält und den unbefugten Einstieg in die Verrohrung DN 500 verhindert.

Da die Geländeeintiefung im Einlaufbereich zur Gewässerverrohrung bis zu 1,40 m beträgt, ist dort ein 1,0 m hohes Holzgeländer als Absturzsicherung vorgesehen.

Aufgrund der zukünftig abzuleitenden Wassermengen und des Gefälles von im Mittel rd. 3 ‰ ist in diesem Bauabschnitt ein Betonkanal DN 500 in offener Bauweise geplant.

Das Wohngebiet Pläßstraße / Tiewinkel entwässert derzeit über einen bestehenden Mischwassersammler durch das Naturschutzgebiet in Richtung Husener Straße. Dieser Sammler wird aufgegeben. Daher ist zukünftig die Mischwasserkanalisation in Richtung Schüttersort/Töllenkamp abzuleiten. Die geplante Gewässerverrohrung wird parallel zum geplanten Mischwasserkanal im Straßenbereich vorgesehen. Die Gewässerverrohrung liegt tiefer als der Mischwasserkanal, um die Anschlüsse der östlichen Gebäude an den Mischwasserkanal sowie die kreuzenden Versorgungsleitungen aufrechterhalten zu können.

Die weiteren Kanäle werden in geschlossener Bauweise erstellt. Die Vortriebe erfolgen von der Straße Schüttersort in Richtung Tiewinkel. Die im Kreuzungsbereich Tiewinkel / Pläßstraße geplanten Zielgruben für die geplanten Vortriebe des Mischwasserkanals und der Gewässerverrohrung sind bei Nichtnutzung und bei Feuerwehreinsatz mit Stahlplatten abzudecken, um die Randbedingungen für den Einsatz von Löschfahrzeugen, Müllabfuhr und Anwohnerverkehr zu ermöglichen.

Gewässerverrohrung im Bereich Schüttersort

Die geplante Übernahme der Einleitstellen 1 und 2 aus dem Waldgebiet Kurler Busch erfolgt zukünftig bei Schacht R033 im Bereich der Straße Schüttersort. Aufgrund der zukünftig abzuleitenden Wassermengen und des maximal möglichen Kanalgefälles von 2,1 ‰ soll hier ein Kanal DN 700 in offener Bauweise hergestellt werden.

An Schacht R013 vereinigt sich die Gewässerverrohrung der westlichen Einzugsgebiete (Einleitungen 1+2) mit der Gewässerverrohrung der östlichen Waldeinzugsgebiete (Einleitungen 3+4). Ab dem Schacht R013 ist aufgrund der Hydraulik ein Kanal DN 800 erforderlich.

Abschnitt 3: geplanter offener Abschnitt im Bereich Kurler Busch (km 0,834 - km 1,294)

Das Waldeinzugsgebiet des Kurler Busches (Einleitungen 3 und 4) soll an die geplante Gewässerverrohrung bei km 0,834 angeschlossen werden. Der Kurler Waldbach durchfließt heute das Gebiet in südöstlicher Richtung und mündet im Bereich der Husener Straße nördlich der Bahnstrecke 2650 in die dort vorhandene Mischwasserkanalisation.

Für den Anschluss der östlichen Waldeinzugsgebiete wird der Kurler Waldbach von der Mischwasserkanalisation abgekoppelt werden, indem das Gewässer auf einer Länge von rd. 460 m umgestaltet und die Fließrichtung des Gewässers umgekehrt wird. Der geplante offene Gewässerabschnitt beginnt im Anschlussbereich an die Gewässerverrohrung bei km 0,834 und endet im Bereich westlich der Husener Straße bei km 1,294.

Das geplante Gewässer hat ein mittleres Gefälle von rd. 1 ‰ und verläuft größtenteils gradlinig in westlicher Richtung entlang des Weges „Im Ostfeld“. Bei km 0,902 knickt das geplante Gewässer in südlicher Richtung ab und verläuft westlich des vorhandenen Waldweges bis zur geplanten Gewässer-
verrohrung im Bereich der Straße Tiewinkel weiter.

An die geplante offene Gewässerstrecke schließen bei km 0,900, bei km 0,980 und bei km 1,102 natur-
nahe Gräben und bei km 1,210 der vorhandene Kurler Waldbach an. Da bei km 0,900 der Höhenunter-
schied des vorhandenen Grabens zum geplanten Gewässerlauf rd. 1,0 m beträgt, wird der Graben über
eine Sohlrampe aus geschütteten Wasserbausteinen mit einer Neigung von 1:6 angebunden. Die ande-
ren Gräben und der vorhandene Kurler Waldbach münden sohlgleich in die geplante Gewässertrasse
ein.

Bei km 0,895 quert das geplante Gewässer den Weg Im Ostfeld in einer rd. 8 m langen Gewässerver-
rohrung DN 1000 aus Stahlbeton. Die Wege- und Gewässerböschungen werden im Zu- und Ablaufbe-
reich des geplanten Durchlasses mit einer senkrechten Stirnwand aus Stahlbeton abgefangen.

Um eine durchgängige Gewässersohle im offenen Gewässerabschnitt herzustellen, wird im geplanten
Gewässerdurchlass DN 1000 ein Deckwerk (Sohlsubstrat) von mindestens 20 cm eingebaut. Im Aus-
laufbereich des Durchlasses DN 1000 werden die Böschungsfußbereiche und die Gewässersohle ab-
schnittsweise mit Wasserbausteinen gesichert, um ein Ausspülen der Sohle (Erosion) bei Hochwasser-
abflüssen zu verhindern.

Da die Geländeeintiefung zwischen dem Weg Im Ostfeld und der Gewässersohle im Bereich des ge-
planten Durchlasses DN 1000 bis zu 1,20 m beträgt, sind beidseitig des Weges 1,0 m hohe Holzgelän-
der im Querungsbereich als Absturzsicherung vorgesehen.

Die vorh. Gewässerdurchlässe DN 300 im Bereich der forstwirtschaftlichen Zufahrt zum Waldgebiet
(km 1,084), im Bereich der Zufahrt zum Hundeübungsplatz (km 1,129) und im Bereich des Weges Im
Ostfeld (km 1,282) werden entfernt und durch überfahrbare Trogprofile ersetzt. Als Trogprofile sind
0,50 m breite Stahlbetonfertigteiltrinnen mit überfahrbaren Gitterrostabdeckungen vorgesehen. In diese
Trogprofile wird jeweils mindestens 20 cm Sohlsubstrat eingebaut, so dass auch hier eine durchgän-
gige Gewässersohle im geplanten offenen Gewässerabschnitt entsteht.

Aufgrund der geringen Einschnitttiefe des Gewässers beträgt der lichte durchflossene Querschnitt der
Trogprofile $B \times H = 0,5 \times 0,5 \text{ m}$ bzw. $0,5 \times 0,6 \text{ m}$.

V.3 Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen

Durch den Umbau der Gewässer erfolgen unvermeidbare Eingriffe in den Natur- und Landschafts-
haushalt, für die, gemäß § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 31 LNatSchG, innerhalb einer von der
zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Land-
schaftspflege Ausgleich zu schaffen ist.

Zu diesem Zweck wurde im Rahmen der Gewässerausbauplanung ein landschaftspflegerischer Be-
gleitplan aufgestellt, in dem Eingriff und Ausgleich bewertet und bilanziert werden (PU 1.2).

Die Bewertungs- und Bilanzierungsmethodik erfolgte nach der Bewertungsmethode für das Stadtge-
biet Dortmund (2009), welche auf der Biotoptypenliste nach Ludwig (1991) beruht. Die Biotoptypen
wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz nach sechs Kriterien mit Werten
von 0 bis 5 bewertet. Die Einzelwertungen wurden zu einem Gesamtbiotopwert aufaddiert, so dass ein
Gesamtbiotopwert auf einer Skala von 0-30 zugeordnet werden konnte. Die Wertstufe 30 repräsentiert

den höchsten Biotopwert, die Wertstufe 1 den geringsten; Flächen mit der Wertstufe 0 besitzen keinen Biotopwert.

Der ökologische Gesamtwert einer Fläche ergibt sich aus der Multiplikation des Flächenmaßes in m² der beanspruchten oder geplanten Biotoptypen mit der Wertsumme der Einzelkriterien. Die Differenz zwischen der Gesamtsumme des Kompensationsbedarfs und der erbrachten bzw. anrechenbaren Kompensation ergibt das Kompensationsdefizit bzw. den -überschuss.

Bei der Gegenüberstellung von erforderlicher Kompensationsflächengröße und anrechenbarer Kompensation ergibt sich für die geplanten Maßnahmen ein Kompensationsdefizit von 5.950 Ökopunkten (siehe Tabelle 2 in **PU 1.2**, S.30).

Zum Ausgleich des Kompensationsdefizits wird in Absprache mit dem Umweltamt entgeltlich auf das städtische Ökopunktekonto „Fränkischer Friedhof“ zugegriffen. Hier stehen in Dortmund Wickede, Gemarkung Wickede, Flur 9, Flurstücke 85 und 118 durch bereits umgesetzte ökologische Aufwertungsmaßnahmen ausreichend Ökopunkte zur Verfügung (s. **PU 1.2 - Anhang III**).

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Eintreten artenschutz-rechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann, sofern die unter Ziffer 5.4 der in **PU 1.2** genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Alle von der UNB vorgegebenen weiteren Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen wurden in den Auflagen **A 45** bis **A 62** festgeschrieben.

V.4 Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 08.02.2022 beantragte der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dortmund bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde die Feststellung des Plans zur Ableitung der Hinterlandentwässerung Kurler Busch in Dortmund Husen/Kurl, gemäß § 68 WHG. Am 11.10.2022 wurden ergänzende Unterlagen nachgereicht.

Im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls bzgl. der Umweltverträglichkeit wurde am 09.12.2023 festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG erforderlich ist. Das Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht wurde gem. § 5 Absatz 2 UVPG am 12.12.2022 im UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de>) veröffentlicht.

Nach behördlicher Vorprüfung wurden die Antragsunterlagen den Trägern öffentlicher und sonstiger Belange ab dem 04.01.2023 zur Stellungnahme vorgelegt. Die von der Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer wurden mit Schreiben vom 04.01.2023 über die anstehende öffentliche Auslegung der Antrags- und Planunterlagen informiert.

Am 13.01.2023 wurde die Auslegung der Antrags- und Planunterlagen ordnungsgemäß in den „Dortmunder Bekanntmachungen“ veröffentlicht. Die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Gewässerausbaus ergeben, haben in der Zeit vom 07.02.2023 bis einschließlich 06.03.2023 während der allgemeinen Dienstzeiten im Umweltamt der Stadt Dortmund zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Folgenden Trägern öffentlicher und sonstiger Belange wurde der Entwurf im Rahmen der Beteiligung zur Stellungnahme vorgelegt:

- Westnetz GmbH
- Thyssengas GmbH
- Ampriion GmbH

- DONETZ
- DOKOM21
- Deutsche Telekom AG
- DSW 21
- Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände
- Landwirtschaftskammer NRW
- PLEdoc
- E.ON SE
- Landesbetrieb Wald und Holz
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
- Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie
- RAG AG
- Lippeverband
- Deutsche Bahn AG
- Vodafone GmbH
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54
- Ev. Kirchenkreis Dortmund
- Gelsenwasser AG
- Stadt Dortmund
 - Liegenschaftsamt (FB 23)
 - Feuerwehr (FB 37)
 - Untere Naturschutzbehörde (FB 60/2)
 - Untere Wasserbehörde – Kommunale Abwasserbeseitigung (FB 60/3-2)
 - Untere Bodenschutzbehörde (FB 60/3-3)
 - Stadtplanungsamt (FB 61/2 bis 61/4)
 - Untere Denkmalbehörde (FB 61/2-4)
 - Tiefbauamt (FB 66/2, 66/3, 66/4)
 - Stadtwald (FB 60/4)

Die Westnetz GmbH, die Thyssengas GmbH, die Amprion GmbH, DOKOM 21, die Deutsche Telekom GmbH, PLEdoc, E.ON SE, der Landesbetrieb Wald und Holz, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., die Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie, die Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 54, die RAG AG, der Ev. Kirchenkreis Dortmund, die Gelsenwasser AG, das Liegenschaftsamt (FB 23), die Feuerwehr (FB 37), das Tiefbauamt (FB 66/2, 66/3, 66/4) und die Abteilung Stadtwald (FB 60/4) äußerten weder Bedenken gegen das Vorhaben noch Anregungen zu den geplanten Maßnahmen.

Darüber hinaus ging eine Stellungnahme von privaten Betroffenen ein.

Die im Rahmen der Beteiligung vorgetragenen Einwendungen, Bedenken und Anregungen wurden am 27.10.2023 mit den Verfahrensbeteiligten erörtert.

Den Beteiligten wurde der Erörterungstermin schriftlich angezeigt. Des Weiteren wurde dieser Termin ordnungsgemäß in den „Dortmunder Bekanntmachungen“ am 22.09.2023 veröffentlicht.

Über das Ergebnis der Verhandlung wurde eine Niederschrift gefertigt und den Beteiligten zugesandt.

Die im Rahmen des Erörterungstermins nachgeforderten Unterlagen und Nachweise wurden sukzessive nachgereicht. Die Planunterlagen wurden schließlich mit Einreichung der Deckblattunterlagen zu den erforderlichen Querungen vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen mit dem zukünftigen Gewässer am 15.11.2024 vervollständigt.

V.5 Würdigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Einwender

Gemäß § 68 (2) WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem von Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

§ 70 (1) WHG in Verbindung mit § 14 (3) WHG bestimmt, dass die Planfeststellung in dem Fall, dass der Ausbau auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und dieser Einwenden erhebt, nur erteilt werden darf, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden oder soweit dies nicht möglich ist, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit den Ausbau erfordern, bei Entschädigung des Betroffenen.

Im Rahmen der Planfeststellung sind insoweit die Rechte Dritter und die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften geregelten Gemeinwohlbelange sowie die wasserrechtlichen Belange mit in die Beurteilung einzubeziehen und gegeneinander abzuwägen.

Die den Genehmigungsbereich des Ausbauvorhabens betreffenden Bedenken, Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange bzw. der beteiligten Fachbehörden und Verbände sowie privat Betroffener wurden zum Teil im Rahmen der Erörterung einvernehmlich geregelt und zum Teil im Rahmen der nachfolgend erläuterten, behördlichen Abwägungen einer Regelung zugeführt.

Darüber hinaus wurden sie, falls erforderlich, in Form von Auflagen und Hinweisen im vorliegenden Bescheid berücksichtigt.

V.5.1 Stellungnahme von Herrn Marco Titz vom 28.02.2023

Herr Titz erhebt in seiner Stellungnahme (Ziffern 1 bis 8) diverse Bedenken im Hinblick auf seine Rechte als Grundstückseigentümer.

Im Vorfeld des Erörterungstermins gab es bereits Verhandlungen zwischen Herrn Titz und der Antragstellerin bezüglich eines Vertrages zur Gestattung der Verlegung eines Abwasserkanals und einer Gewässerverrohrung auf einem Teil seines Grundstücks Schüttersort 3. Ein Vertragsentwurf liege ihm vor, zu einer Unterzeichnung sei es bisher aber nicht gekommen, da u.a. die von Herrn Titz vorgebrachten Einwenden nicht ausgeräumt werden konnten.

Hierzu ergab die Erörterung Folgendes:

zu Ziffer 1: Kostenbeteiligung der Anwohner wegen Straßenerneuerung durch die geplante Maßnahme

Aus dem von der Antragstellerin vorgelegten Vertragsentwurf ergibt sich (vgl. § 4 (4)), dass Herrn Titz für die Wiederherstellung der Straßen im Zusammenhang mit der Herstellung der Abwasseranlagen und der Gewässerverrohrung keine Kosten entstehen.

Insofern werden die von Herr Titz geltend gemachten Interessen bei einem Vertragsabschluss gewahrt.

zu Ziffer 2: Zerstörung des Gartens - u.a. auch Wurzelwerk vorhandener Vegetation, insbesondere Hecke und Zeder

Nach den vorliegenden Antrags- und Planunterlagen sollen die geplanten Rohrleitungen (Scheitel) im Bereich des Grundstücks von Herrn Titz ca. 2,40 m unter Geländeniveau liegen. Die Verlegung soll im Vortriebsverfahren erfolgen, so dass Eingriffe auf der Grundstücksoberfläche nicht erforderlich werden.

Vor dem Hintergrund der Verlegetiefe der Rohrleitungen sind Schädigungen des Wurzelwerks der vorhandenen Hecke, die zu deren Absterben führen könnten, nicht zu erwarten. Nach einem im Erörterungstermin vorgelegten Plan ragt der Kronenbereich der auf dem Grundstück ebenfalls vorhandenen Zeder nur geringfügig in den Trassenbereich hinein, so dass auch hier die Gefahr einer nachhaltigen Schädigung des Wurzelwerks nicht besteht.

Da diese Einschätzungen aus Sicht von Herrn Titz nicht zufriedenstellend sind, wurde vereinbart der Antragstellerin per Auflage im Bescheid aufzugeben vor der Baudurchführung eine Beweissicherung im Hinblick auf den Vitalitätszustand der Hecke und der Zeder durchzuführen und im Falle einer signifikanten Verschlechterung des Zustands von Hecke und/oder Zeder innerhalb von 5 Jahren nach Beendigung der Baumaßnahmen im Bereich seines Grundstücks Entschädigung durch Ersatzpflanzung zu leisten (Auflage A 10).

zu Ziffer 3: Beschränkung der Bepflanzungsmöglichkeiten

Auf Grund der Regelung in § 4 (3) des von der Antragstellerin erarbeiteten Vertragsentwurfs befürchtet Herr Titz, die Beschränkung der Bepflanzungsmöglichkeiten im Bereich des Schutzstreifens im Sinne „sonstiger den Bestand oder Betrieb der Abwasseranlage und der Gewässerverrohrung gefährdenden Einwirkungen“, für die er bei Nichteinhaltung schadenersatzpflichtig werden könnte.

Da diese Formulierung sehr abstrakt ist, ist ihm an einer Konkretisierung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten gelegen.

In diesem Zusammenhang wurde vereinbart, dass der Vertragsentwurf dahingehend konkretisiert wird, dass für die Bepflanzung des Schutzstreifens hochwüchsige Bäume ausgeschlossen werden. Obstbäume und Nutzgartenanpflanzungen sollen ausdrücklich erlaubt bleiben.

Darüber hinaus wurde vereinbart, dass im Falle eines späteren Wurzeleinwuchses durch die vorhandene Zeder und die vorhandene Hecke ausdrücklich keine Haftung des Eigentümers bestehe. Auch dieser Sachverhalt sei im Vertrag konkret zu benennen.

Da der Vertragsentwurf von der Vorhabenträgerin diesbezüglich überarbeitet und das Vertragswerk zwischenzeitlich von beiden Parteien unterzeichnet wurde sind die diesbezüglich vorgebrachten Bedenken ausgeräumt (siehe PU 3.1).

zu Ziffer 4: ständige und unkontrollierte Begehung des Grundstücks

In diesen Zusammenhang wurde erläutert, dass aufgrund der Regelung des § 2 (1) und § 3 (3) des Vertragsentwurfs Mitarbeitern der Stadt Dortmund oder von ihr beauftragten Personen eine Betretung des Grundstücks zu den dort genannten Zwecken nur nach vorheriger Anmeldung gestattet sein soll.

Herr Titz wies darauf hin, dass er häufiger für längere Zeit nicht vor Ort sei und das Grundstück gegen Zutritt gesichert ist, so dass er unter Umständen kurzfristig den Zutritt nicht ermöglichen könne.

Der Antragstellerin sind keine Fälle bekannt, die es erfordert hätten ein Grundstück, auf dem eine städtische Abwasseranlage liegt, so kurzfristig zu betreten, dass der Eigentümer den Zutritt nicht hätte ermöglichen können.

Sollte dies wegen Gefahr im Verzug in Zukunft jedoch zwingend einmal notwendig werden, würde so vorgegangen werden, dass Eingriffe in das Privateigentum so gering wie möglich gehalten werden, ebenso wie die dadurch entstehenden Schäden ersetzt würden (vgl. **PU 3.1, § 4 (1)**).

zu Ziffer 5: bei Rohrbruch Kontaminierung des Bodens

Aus Sicht der Antragstellerin sind undichte Rohre und eine damit einhergehende Kontaminierung des Bodens sehr unwahrscheinlich, da die Leitungen neu verlegt werden und dabei eine kontinuierliche Bauüberwachung erfolgt. Darüber hinaus wird vor Inbetriebnahme eine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt, so dass die Qualität der Ausführung sichergestellt ist.

Darüber hinaus ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Abwasseranlagen alle 10 Jahre auf deren Dichtigkeit zu überprüfen. Sofern dabei Schädigungen festgestellt würden, werden unverzüglich die notwendigen Reparaturen veranlasst, die in der Regel durch Inliner ohne Eingriffe in die Grundstücksoberfläche durchgeführt werden können.

Herr Titz wandte ein, dass er die Möglichkeit sähe, dass eine beauftragte Firma so schlechte Arbeit leiste, dass statt des vorgesehenen Tunnelvortriebs ohne Eingriffe an der Oberfläche seines Grundstücks am Ende doch entsprechende Maßnahmen notwendig würden.

Sofern dieser aus Sicht der Antragstellerin sehr unwahrscheinliche Fall einträte, käme deren Schadensersatzpflicht gemäß § 4 (1) und (2) des Vertrags (**PU 3.1**) zum Tragen.

zu Ziffer 6: Einschränkung des Zufahrtswegs zum Grundstück während der Baumaßnahme

Nach Mitteilung der Antragstellerin ist vorgesehen, den Bauablauf derart zu gestalten, dass die Erreichbarkeit der betroffenen Grundstücke dauerhaft gewährleistet wird. Sollte dies in Ausnahmefällen für kurze Zeiten nicht möglich sein, werden die Eigentümer rechtzeitig vorher informiert.

Eine entsprechende Regelung wird von der unteren Wasserbehörde in den Genehmigungsbescheid aufgenommen (Auflage **A 44**).

zu Ziffer 7: Zerstörung der alt eingewachsenen Hecke und anderer Pflanzen

Hierzu wird auf die Ausführungen zu Ziffer 2 verwiesen.

zu Ziffer 8: Lärmbelästigung während der Bauphase und Geruchsbelästigung danach

Im Rahmen der Bauausführung ist die Antragstellerin gehalten sicherzustellen, dass die Regelungen des Immissionsschutzrechts (VVBaulärm) eingehalten werden. Entsprechende Auflagen werden von der Unteren Wasserbehörde in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (Auflagen **A 35 bis A 43**).

Nach Inbetriebnahme des Kanals sind keine Geruchsbelästigungen zu erwarten, da der Kanal entsprechend bemessen wurde. Sollte es wider Erwarten doch zu Belästigungen kommen, kann dies dadurch verhindert werden, dass die Kanalschächte nachträglich mit Geruchsverschlüssen (Deckel) versehen werden. Eine entsprechende Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (Auflage **A 11**).

Vor dem Hintergrund des rechtskräftigen Vertrags zwischen der Antragstellerin und Herrn Titz über die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Kurl, Flur 1, Flurstück 168 für die

Maßnahme (**PU 3.1**) und der zu den Ziffern 2, 6 und 8 festgeschriebenen Auflagen sind die Belange von Herrn Titz hinreichend gewahrt.

V.5.2 Stellungnahme der RAG AG vom 16.01.2023

Die RAG AG teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass im nördlichen Bereich der geplanten Offenlage die außer Betrieb genommene Fernmeldeleitung FK 655 verläuft. Eine Wiederinbetriebnahme ist nicht vorgesehen.

Die Erörterung ergab, dass die Leitung, sofern sie bei den Bauarbeiten angetroffen wird, fachgerecht aufzunehmen und zu entsorgen ist. Eine entsprechenden Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (**Auflage A 15**).

V.5.3 Stellungnahme der DSW 21 vom 30.01.2023

Die DSW 21 weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Bereich der Husener Straße Buslinien verkehren.

Die Erörterung ergab, dass im Bereich der Kreuzung der geplanten Rohrleitungen mit der Husener Straße verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich werden.

Vor diesem Hintergrund wurde vereinbart, dass der Planfeststellungsbeschluss mit der Auflage versehen wird, dass mindestens 3 Wochen vor Beginn der Arbeiten mit der Abteilung Verkehrssteuerung der DSW21 (h.bornemann@dsw21.de / Fon 0231/955-3312) die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Busverkehrs abzustimmen sind (**Auflage A 19**).

V.5.4 Stellungnahme 61/2-2 Stadtplanungsamt vom 03.02.2023

Das Stadtplanungsamt erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung, bittet jedoch zu prüfen, ob der als Stich geplante Betriebsweg zwischen Rumpstraße und Schüttersort als öffentliche Fuß- und Radwegeverbindung die genannten Straßen durchgängig verbinden könnte.

Im Rahmen der Erörterung wurde festgestellt, dass ein durchgehender Betriebsweg zur Realisierung des Planvorhabens nicht erforderlich ist und die Zuständigkeit für die Anlegung von Fuß- und Radwegen beim Tiefbauamt liegt. Die Antragstellerin sagte zu, den Vorschlag an das Tiefbauamt weiterzuleiten.

Da die Herstellung eines durchgehenden Radweges nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags ist, sind diesbezügliche Regelungen im Planfeststellungsbeschluss nicht erforderlich.

V.5.5 Stellungnahmen der Vodafone GmbH vom 21.02.2023

In den Teilbereichen Töllenkamp und Schüttersort sowie Tiewinkel und Im Ostfeld befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH.

Im Teilbereich südlich der DB-Strecke hingegen befinden sich Telekommunikationsanlagen, die bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut werden dürfen und bei denen vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Erörterung festgelegt, dass ggf. notwendig werdende Umverlegungen und Baufeldfreimachungen im Bereich der Leitungen mindestens 3 Monate vor Baubeginn mit der Vodafone GmbH abzustimmen und erforderliche Kostenregelungen zwischen der Antragstellerin und der Vodafone GmbH zu treffen sind.

Eine entsprechende Auflage wird in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (Auflage A 16).

V.5.6 Stellungnahme 61/2-4 Untere Denkmalbehörde vom 27.02.2023

Die Untere Denkmalbehörde weist darauf hin, dass die Maßnahme im Bereich des Lageplans 1 (PU 2.4) nördlich der Straße Im Ostfeld und westlich der Husener Straße bis einschließlich der Fläche des Hundeübungsplatzes eine archäologische Verdachtsfläche tangiert.

Die Erörterung ergab, dass nach derzeitigem Erkenntnisstand voraussichtlich keine Abgrabungen im Bereich der Verdachtsfläche erforderlich werden. Es sollen lediglich Sohlanhebungen (Auffüllungen) vorgenommen werden.

Da sich im Rahmen der Ausführungsplanung herausstellen könnte, dass im Bereich der Verdachtsfläche doch Bodenabtrag erforderlich wird, wurde vereinbart, dass der Planfeststellungsbeschluss mit folgender Nebenbestimmung versehen wird:

Sollte sich im Rahmen der weiteren Planungen herausstellen, dass in den Grenzen der archäologischen Verdachtsfläche Erdeingriffe erforderlich werden, müssen diese durch eine nach den Standards der Landesarchäologen NRW arbeitende archäologische Grabungsfirma begleitet werden. Hierüber ist die Untere Denkmalbehörde (Frau Grunwald, Tel.: 0231/50-24560) mindestens 4 Wochen vor Baubeginn zu informieren (Auflage A 20).

V.5.7 Stellungnahme BUND vom 28.02.2023

In ihrer Stellungnahme lehnen die Naturschutzvereinigungen, vertreten durch den BUND, die Maßnahme in der geplanten Form ab, da sie mit vertiefenden Eingriffen an natürlichen Gewässern im Kurler Busch (geplant: 0,60 m bis 1,60 m in Abschnitten des Kurler Waldbachs) verbunden sind und damit influente Bodenwasserströme begünstigen und so zur Austrocknung des Waldbodens und zur Grundwasserabsenkung beitragen könnten.

Hierzu stellte die Antragstellerin mit Rückäußerung vom 05.06.2023 zu den Einwendungen des BUND heraus, dass eine Verstärkung der Entwässerung des Hinterlandes Kurler Busch nicht zu erwarten sei, weil die Grundwasserstände in den besonders relevanten Sommermonaten zwischen 3 m und 1,70 m unter Geländeoberkante liegen, die vorgesehenen Geländeeintiefungen jedoch maximal 1,39 m betragen und das geplante Sohlgefälle mit 1 ‰ geringe Fließgeschwindigkeiten gewährleistet. Die vorherrschend anzutreffenden bindigen Böden verhindern zudem selbst bei gelegentlich auftretenden Grundwasserständen von weniger als 1,40 m unter Geländeoberkante eine übermäßige Entwässerungswirkung der neuen offenen Gewässertrasse im Waldbereich.

Darüber hinaus schlagen die Naturschutzverbände in Ihrer Stellungnahme zwei Alternativen zur Ableitung der Hinterlandentwässerung vor.

Die Alternativvorschläge beinhalten beginnend am Ende der bisherigen offenen Bachstrecke in südöstlicher Richtung die Schaffung einer Teilvorflut zum Telgeigraben bei Unterquerung der DB-Trasse und der Husener Straße.

Daneben wird vorgeschlagen neben einer Anbindung an den Telgeigraben die künftige Niederschlagsentwässerung des B-Plangebietes Scha 136 direkt in die Körne zu entwässern, statt wie vorgesehen, in die unterirdisch durch das B-Plangebiet laufende Gewässertrasse.

Die Erörterung zu diesen Vorschlägen ergab Folgendes:

Im Rahmen der Vorplanung wurde in 2004/2005 eine Variantenstudie erarbeitet, bei der auch zwei Varianten zur Anbindung der Abflüsse aus dem Kurler Busch an den Telgeigraben betrachtet wurden. Diese Varianten entsprechen in etwa den von den Naturschutzvereinigungen vorgeschlagenen Alternativvorschlägen.

Diese Varianten wurden im Rahmen der Studie verworfen, weil zahlreiche Kreuzungen mit bestehenden städtischen Entwässerungsleitungen und zahlreichen Hausanschlussleitungen die Realisierung unmöglich machen. Sie wurden darüber hinaus mit der Begründung der schwierigen bis unlösbaren Höhenverhältnisse, dem Vorbehalt, dass nicht alle Flächen angeschlossen werden können (Einleitstellen 1-3 des Kurler Buschs, s.a. **Kap.V.2.5**) und der Auseinandersetzung mit elf Privateigentümern verworfen.

Inzwischen ist die Ableitung des Wassers zum Telgeigraben durch die geplante Eisenbahnüberführung Husener Straße und dem damit verbundenen Trogbauwerk der Deutschen Bahn auch gar nicht mehr möglich.

Die Folge ist, dass ausschließlich eine Trassenführung in Richtung Westen möglich bleibt. Sie ermöglicht die Zusammenführung der westlichen und östlichen Entwässerung des Kurler Busches in einer Trasse, minimiert Eingriffe und begrenzt die Kosten.

Die ebenfalls vorgeschlagene Versickerung des Regenwassers aus dem B-Plangebiet Scha 136 vor Ort ist aufgrund der dort bestehenden Altlastenproblematik und der damit verbundenen Gefahr der Verschleppung von löslichen PAK aus dem Untergrund Richtung Körne nicht möglich.

Wie sich aus den dargelegten Gründen ergibt, sind die Änderungsvorschläge der Naturschutzvereinigungen nicht realisierbar. Daher ist es sachgerecht die vorliegende Planung weiter zu verfolgen.

V.5.8 Stellungnahme 60/2-2 Untere Naturschutzbehörde vom 01.03.2023

In der Stellungnahme der UNB wird zu sechs naturschutzrechtlich relevanten Punkten Stellung genommen.

Diese wurden mit folgenden Ergebnissen erörtert:

zu Ziffer 1: Ersatz nach Baumschutzsatzung

In seiner Sitzung am 29.03.2023 hat der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde der Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes für die beantragte Maßnahme nach vorheriger Erläuterung durch das Ingenieurbüro Hahn einstimmig zugestimmt.

Die der UNB auf dieser Basis mögliche Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes und die damit verbunden in den Planfeststellungsbeschluss zu übernehmenden Auflagen wurde der Planfeststellungsbehörde am 22.11.2024 zur Verfügung stellt.

Darin sind auch die gemäß der Niederschrift über den Erörterungstermin am 27.10.2023 vereinbarten Nebenbestimmungen zum Ersatz nach der Baumschutzsatzung und zum Fällen von Bäumen enthalten. (vgl. Niederschrift über den Erörterungstermin).

Diese werden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, so dass die entsprechenden Belange des Naturschutzes gewahrt werden (Auflagen **A 45** bis **A 62**).

zu Ziffer 2: Diskrepanzen in den Maßnahmen zwischen Bodenschutzkonzept und LBP

Zur Harmonisierung der sich aus den Anforderungen des Bodenschutzkonzepts und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ergebenden teilweise konkurrierenden Ansprüche wurde vereinbart, dass der Planfeststellungsbeschluss mit der Auflage versehen wird, eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung für die Arbeiten im Naturschutzgebiet und südlich der DB-Gleise zu beauftragen (Auflage **A 52**).

zu Ziffer 3: Diskrepanzen Zufahrten zwischen LBP und Erläuterungsbericht

Nach Mitteilung der Vorhabenträgerin ist eine Zufahrt von der Pläßstraße aus in die Straße Im Ostfeld nicht vorgesehen. Der Bereich der Straßeneinmündung soll lediglich als Wendemöglichkeit genutzt werden.

Es wurde vereinbart, die Aussage im Erläuterungsbericht (Seite 50) durch die Prüfbehörde mittels Grüneintrag entsprechend anzupassen (vgl. Prüfeintrag **PU 1.1, S.50**).

zu Ziffer 4: Befreiung gemäß § 67 BNatSchG für NSG

In seiner Sitzung am 29.03.2023 hat der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde, der Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes für die beantragte Maßnahme nach vorheriger Erläuterung durch das Planungsbüro einstimmig zugestimmt.

Die Befreiung mit den in den Planfeststellungsbeschluss zu übernehmenden Nebenbestimmungen wurde der UWB im Nachgang zum Erörterungstermin von der UNB zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen zu Ziffer 1 (Ersatz nach Baumschutzsatzung) verwiesen.

zu Ziffer 5: Zwischenbegrünung der Bodenmieten

Es wurde abgestimmt, dass der Planfeststellungsbeschluss mit der Auflage versehen wird, bei erforderlich werdender Zwischenbegrünung von Bodenmieten ausschließlich Regioaatgut aus dem passenden Herkunftsraum zu verwenden (Auflage **A 51**).

zu Ziffer 6: Auswirkungen auf das Grundwasser

Die Antragstellerin erläuterte, dass in den sensiblen Bereichen des Kurler Busches aufgrund der geringen Grabentiefe negative Veränderungen des Grundwasserstandes nicht zu erwarten sind (vgl. auch Ausführungen zur Stellungnahme der Naturschutzvereinigungen, **Kap.V.5.7**).

In den urban überprägten Bereichen, wo wegen der Verlegung der Bachverrohrung und der Mischwasserkanäle tiefere Gräben erforderlich werden, sind teilweise Grundwasserabsenkungen erforderlich.

Diesbezüglich wies die UWB darauf hin, dass die Zulassung von Grundwasserabsenkungen von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung ausgenommen wird, mit der Folge, dass wasserrechtliche

Erlaubnisse separat zu beantragen sind. Entsprechende Regelungen werden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (s.a. **Kap. I**).

Ergänzend wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die separaten Erlaubnisbescheide zur Grundwasserabsenkung mit der Auflage versehen werden, im Vorfeld der Absenkung eine Beweissicherung für die Gebäude im Umfeld der Absenkung/en durchzuführen.

V.5.9 Stellungnahme 60/3-2 UWB – Kommunale Abwasserbeseitigung vom 06.03.2023

Aus der Stellungnahme ergibt sich, dass im Erläuterungsbericht (**PU 1.1, S.14**) Gewässereinleitungen aus dem B-Plangebiet Scha 136 und damit verbunden nicht erforderliche Rückhaltungsmaßnahmen thematisiert sind, denen nicht zugestimmt wird.

In Rahmen der Erörterung wurde festgestellt, dass konkrete Einleitungen und ggf. erforderliche Rückhaltungsmaßnahmen nicht Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung sind. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach §§ 8,9 WHG.

Vor diesem Hintergrund wurde vereinbart, dass die Aussage der „nicht notwendigen Rückhaltung gemäß Absprache mit der UWB“ im Erläuterungsbericht per Grüneintrag korrigiert wird. (vgl. Prüfeintrag **PU 1.1, S.14**).

V.5.10 Stellungnahme Landwirtschaftskammer vom 07.03.2023

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Bedenken gegen die Gewässerausbauplanung.

Allerdings wird darum gebeten, eventuell vorhandene Drainagen im Rahmen der Bauausführung wieder fachgerecht an das Gewässer anzuschließen.

Es bestand Einvernehmen, dass eine entsprechende Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wird (Auflage **A 21**).

V.5.11 Stellungnahme Lippeverband vom 28.02.2023

Gegen die Maßnahmen bestehen seitens des Lippeverbandes keine Bedenken. Es wird jedoch gebeten folgende Maßgaben zu beachten:

- Für die Inanspruchnahme von Grundstücksflächen des Lippeverbandes ist ein Gestattungsvertrag zu schließen. Die Antragsunterlagen (Übersichtsplan, Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 und ein digitaler Lageplan als dgg- oder shapdatei) sind der Abteilung 11-LI-20, Herrn Schmoll (schmoll.holger@eglv.de) zu übersenden.
- Zu dem im technischen Lageplan gekennzeichneten Konfliktpunkt mit der Schlammdruckrohrleitung des Lippeverbandes gab es im Vorfeld bereits erste Abstimmungen. Die Fachabteilung 21-OL 10 ist bei der weiteren technischen Ausgestaltung und Ausführung eng einzubinden.
- Die Ausführungsplanung ist mit der Abteilung 21-OL 30 bezüglich der Baumaßnahmen auf dem Gelände des Lippeverbandes abzustimmen.

Im Erörterungstermin wurde Einvernehmen erzielt, dass diese Regelungen als Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss eingebunden werden (Auflagen **A 12, A 13, A 17 und A 18**).

V.5.12 Stellungnahmen 60/3-3 UBB vom 28.03.2023 und 31.03.2023

Aus der Stellungnahme vom 28.03.2023 ergibt sich, dass seitens der UBB keine Bedenken gegen die Gewässerausbauplanung bestehen, wenn die gemäß Bodenschutzkonzept (PU 1.4) vorgegebenen Maßnahmen wirksam umgesetzt werden und die in der Stellungnahme formulierten Auflagen 1 bis 11 eingehalten werden.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sofern bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen über den bisherigen Kenntnisstand hinaus Anzeichen für schädliche Bodenveränderungen gemäß § 2 (1) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NW vom 09.05.2000 in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 angetroffen werden, diese unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde anzuzeigen sind.

Es bestand Einvernehmen, dass diese Forderungen der UBB in Form von Auflagen und als Hinweis in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden (Auflagen A 22 bis A 32 und Hinweis H 5).

Darüber hinaus wurde Einvernehmen erzielt, dass die gemäß ergänzender Stellungnahme der UBB vom 31.03.2023 erforderliche Überarbeitung der Gutachten im Hinblick auf die Bestimmungen der seit dem 01.08.2023 geltenden novellierten BBodSchV sowie der ErsatzbaustoffV im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt.

Diesbezüglich wird eine weitere Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (Auflage A 33).

V.5.13 Stellungnahmen Deutsche Bahn AG vom 30.03.2023 und 10.05.2023

In der Stellungnahme der Deutschen Bahn vom 30.03.2023 wird mitgeteilt, dass ein Kreuzungsvertrag für den die Bahnanlage querenden Kanal DN 800 bereits abgeschlossen wurde (PU 3.2) und dieser Punkt im Erläuterungsbericht entsprechend geändert werden kann. Die Änderung erfolgt per Grüneintrag der UWB (vgl. Prüfeintrag PU 1.1, S.9).

Aus der Stellungnahme vom 10.05.2023 ergibt sich zudem, dass für die geplanten Maßnahmen die Inanspruchnahme des Grundstücks Gemarkung Kurl, Flur 1, Flurstück 461 der Deutschen Bahn erforderlich ist, und hierfür ein Gestattungsvertrag mit der DB abzuschließen sei, in den die in der Stellungnahme im Weiteren angeführten Auflagen eingebunden werden.

Es bestand Einvernehmen, dass der Planfeststellungsbeschluss zur Wahrung der Interessen der Deutschen Bahn AG mit der Auflage versehen wird, dass im Rahmen der weiteren Planungen und vor Baubeginn bezüglich der Inanspruchnahme des Flurstücks 461 ein Gestattungsvertrag mit der Deutschen Bahn abzuschließen ist und die darin festgeschriebenen Auflagen und Hinweise im Rahmen der Bauausführung einzuhalten sind.

Der Gestattungsvertrag samt Auflagen und Hinweisen liegt inzwischen vor und wird Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses (Auflage A 14).

V.5.14 Stellungnahme DONETZ vom 27.02.2023

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass durch die geplante Gewässerausbaumaßnahme im Bereich der Lagepläne 1 bis 5 (PU 2.4 bis PU 2.8) diverse Versorgungsanlagen der Sparten Gas, Wasser und Strom betroffen sind, für die teilweise Sicherungs-, Verlegungs-, Auswechslungs- bzw. Klärungsbedarf besteht.

Die Erörterung ergab, dass es erforderlich ist, vor der Planfeststellung Unterlagen zu erstellen (Lagepläne, Schnittzeichnungen Erläuterungen), aus denen erkennbar ist, wie die einzelnen bestehenden Leitungen (Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation, Abwasser) zu den geplanten Kanälen liegen und wie bestehende Anschlüsse ggf. gesichert, verändert und an neue Leitungen angeschlossen werden.

Diese Unterlagen müssen der Qualität eines Antrags nach § 22 LWG entsprechen und die Machbarkeit der geplanten Leitungsquerungen im Längs- und Querprofil belegen. Sie sind der UWB nach vorheriger Abstimmung mit den betroffenen Ver- und Entsorgungsträgern als Deckblatt in dreifacher Ausfertigung und digital vorzulegen.

Die daraufhin erarbeiteten Unterlagen wurden von der Vorhabenträgerin am 13.11.2024 bei der Unteren Wasserbehörde eingereicht (vgl. PU 3.4 bis PU 3.6 und PU 4.1 bis PU 4.9) und unverzüglich der DONETZ zur Stellungnahme übersandt.

Zu diesen Unterlagen wurden seitens der DONETZ weder Einwendungen noch Bedenken geltend gemacht, so dass Belange der DONETZ dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

V.6 Würdigung wasserwirtschaftlicher Belange

V.6.1 Hydraulische Berechnungen

Zur Beurteilung der hydraulischen Verhältnisse in dem geplanten offenen Gewässerabschnitt wurden die zu erwartenden Wasserspiegellagen mithilfe eines 1D-Modells für die Bemessungshochwasserabflüsse HQ_5 und HQ_{10} berechnet.

Da das 1D-Modell die geplante Gewässerverrohrung mit den vorgesehenen Schachtbauwerken, Nenn-durchmesserwechseln und unterschiedlichen Gefälleverhältnissen nur vereinfacht hydraulisch abbilden kann, wurde die Gewässerverrohrung zusätzlich in einem hydrodynamischen Kanalnetzmodell abgebildet und die Wasserspiegellagen für die Bemessungshochwasserabflüsse HQ_5 und HQ_{100} berechnet.

Mithilfe des hydrodynamischen Kanalnetzmodells kann ein ungleichförmiger instationärer Abfluss in der Gewässerverrohrung selbst bei Überlastung und Rückstau simuliert werden. Die geplante Gewässerverrohrung wurde gemäß den Lageplänen 2 bis 6 und den Längsschnitten der Reinwasserverrohrung (s. PU 2.10, Blatt-Nr. 10.1) im Modell abgebildet.

Weiterhin wurden bei dem hydrodynamischen Kanalnetzmodell die befestigten Flächen, die im Bereich der geplanten Einleitungen an die Gewässerverrohrung angeschlossen werden sollen, berücksichtigt und mit einem 5-jährlichen DWD-Kostra2010R Modellregen der Dauerstufe 60 Minuten berechnet.

Die gepl. Gewässerverrohrung wird somit für die Bemessungshochwasserabflüsse HQ_5 und HQ_{100} aus den natürlichen Einzugsgebieten und den geplanten Zuflüssen aus den Siedlungsgebieten bis zu einem 5-jährlichen Niederschlagsereignis nachgewiesen.

Da die Fließzeit der Siedlungsgebiete bis zur Einleitung in die gepl. Gewässerverrohrung ≤ 1 Minute beträgt, läuft in der Regel die Abflussschwelle aus den Siedlungsgebieten vor der Hochwasserwelle aus den natürlichen Einzugsgebieten in der gepl. Gewässerverrohrung ab. Ein Überlagern von Abflussswellen aus den Siedlungsgebieten mit Jährlichkeiten $\geq T_n = 5$ Jahre und Hochwasserabflussswellen aus den natürlichen Einzugsgebieten wird aufgrund der geringen Fließzeiten und der hydraulischen Leistungsfähigkeit der vorhandenen Grundstücksentwässerungseinrichtungen wie z.B. der Leistungsfähigkeit der vorh. Dachentwässerungen als nicht gegeben angesehen.

V 6.2 Berechnungsverfahren und Ergebnisse

Zur Beurteilung der hydraulischen Verhältnisse nach dem Gewässerumbau wurden die im Planzustand bei Hochwasserabflussverhältnissen zu erwartenden Wasserspiegellagen für die offenen Gewässerabschnitte ermittelt. Hierfür wurde eine 1-dimensionale hydraulische Betrachtung mit dem Programm JABRON 7.1 durchgeführt.

Das Berechnungsprinzip beruht auf einer iterativen Berechnung der Energiehöhen zwischen jeweils zwei Querprofilen unter Berücksichtigung aller Energieverluste (Satz von Bernoulli).

Grundlage der Berechnung ist die Erfassung der Geometrien der Abflussprofile und Sonderbauwerke. Für die hydraulischen Berechnungen wurden insgesamt 24 Querprofile zur Modellierung des Gewässers in das Berechnungsmodell eingegeben.

Die geplante Gewässerverrohrung im Bereich der Straßen Tiewinkel bis zur Mündung in die Körne wurde im Modell Jabron nur vereinfacht als Kreisprofil DN 500 und DN 800 abgebildet.

Die Gewässerverrohrung wurde in dem hydrodynamischen Kanalnetzmodell Hystem / Extran 8.3 abgebildet und die Wasserspiegellagen für die Bemessungshochwasserabflüsse HQ_5 und HQ_{100} berechnet.

Der Lastfall HQ_5 wird in der gepl. Gewässerverrohrung mit Auslastungsgraden von 80 % bis 90 % schadlos abgeführt

Beim Lastfall HQ_{100} berechnet das Programm Hystem / Extran einen Überstau im Zulaufbereich zur Gewässerverrohrung. Das Überstauvolumen im Zulaufbereich beträgt bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis rd. 350 m³. Dieses Überstauvolumen staut in den Waldbereich Kurler Busch zurück und läuft an den Tiefpunkten des Gewässers in die Waldfläche. Es sammelt sich bei dem Lastfall HQ_{100} schadensfrei in der Waldfläche, ohne dass Bebauungen überschwemmt werden.

Die mit den Antragsunterlagen dargestellten Planungsquerprofile sind weitestgehend schlüssig und nachvollziehbar.

Aus Sicht der Bemessung des Gewässers und des Hochwasserschutzes stehen dem geplanten Vorhaben insgesamt keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.

V.6.3 Gestalterische Maßnahmen des offenen Gewässerprofils

Der Gewässerkorridor im Planungsraum umfasst den Bachlauf, die Ersatzauenbereiche und die geplanten Gewässerböschungen. Die offen geführte Gewässerstrecke soll in einem rd. 4 bis 7 m breiten Korridor gestaltet werden.

Aufgrund des vorgesehenen geringen Eingriffs in das Naturschutzgebiet Kurler Busch ergibt sich für das Gewässer ein schmaler, gradliniger Gewässerkorridor mit geringen Einschnittstiefen entlang des Weges Im Ostfeld. Der schmale Gewässerkorridor lässt eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers nur eingeschränkt im Bereich der Ersatzauenbereiche zu. Aufgrund der geringen Einschnittstiefe gegenüber der Waldfläche wird ein Ausufern des Gewässers im Hochwasserfall in den Kurler Busch zugelassen.

Das Gefälle wurde so gewählt, dass die Einschnittstiefen des Gewässers gegenüber dem Waldgebiet möglichst minimiert werden. Somit ergibt sich ein mittleres Längsgefälle des geplanten Gewässers von rd. 1 ‰.

Das Mittelwasserbett wird als Kastenprofil mit wechselnden Sohlbreiten ausgebildet. Die Sohlbreite schwankt zwischen 0,50 m und 1,50 m. Die Tiefe des gesamten Gewässerbettes liegt zwischen 0,60 m und 1,60 m.

Der Entwurf sieht vor, eine Durchgängigkeit der Gewässersohle im Bereich der offenen Gewässerstrecke zwischen km 0,834 und km 1,294 zu gewährleisten.

Der im Bereich der Querung des Weges Im Ostfeld (km 0,895) geplante Ersatzdurchlass DN 1000 wird mit mindestens 20 cm Sohlsubstrat ausgestaltet. Im Auslaufbereich des Durchlasses DN 1000 werden die Böschungsfußbereiche und die Gewässersohle abschnittsweise mit Wasserbausteinen gesichert werden, um ein Ausspülen der Sohle (Erosion) bei Hochwasserabflüssen zu verhindern.

Die vorhandenen Gewässerdurchlässe DN 300 im Bereich der forstwirtschaftlichen Zufahrt zum Waldgebiet (km 1,084), im Bereich der Zufahrt zum Hundeübungsplatz (km 1,129) und im Bereich des Weges „Im Ostfeld“ (km 1,282) werden durch überfahrbare Trogprofile ($B \times H = 0,5 \times 0,5$ m bzw. $0,5 \times 0,6$ m) mit überfahrbaren Gitterrostabdeckungen ersetzt. In diese Trogprofile wird jeweils mindestens 20 cm Sohlsubstrat eingebaut, so dass auch hier eine durchgängige Gewässersohle entsteht.

Im Bereich der Gewässerverrohrung von km 0,021 bis km 0,833 wird aufgrund der Länge der Verrohrung und der Gefahr des Ausspülens bei größeren Regenereignissen auf das Einbringen von Sohlsubstrat verzichtet.

Die an der Einmündung in die Körne aufgrund des Höhenunterschiedes erforderliche Sohlrampe (km 0,000 bis km 0,021) wird mit Wasserbausteinen eingefasst. Zwischen den befestigten Rändern erhält die Sohle innerhalb der Rampe das hydromechanisch erforderliche Deckwerk aus mit Feinmaterial vermischten Bruchsteinen. Zusätzlich werden im Bereich der Sohlrampe, zur Sicherung der Sohle gegen Erosion, im Abstand von 5 m Blocksteinriegel angeordnet.

Insgesamt werden die beantragten Maßnahmen des Gewässerausbaus ausführlich dargestellt und schlüssig begründet.

Auch wenn die Idealvorstellung eines natürlichen Fließgewässers aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der dadurch erzwungenen verrohrten Gewässerführung überwiegend nicht erfüllt werden kann, stellen die geplanten Maßnahmen gegenüber dem jetzigen Zustand eine deutliche Verbesserung dar und sind wasserwirtschaftlich zu begrüßen.

V.6.4 Zusammenfassung

Nach den vorgelegten Unterlagen wurde für die Gewässer im Einzugsbereich der Hinterlandentwässerung Kurler Busch, ein hydrologisches Gebietsmodell, gekoppelt mit einem hydrodynamischen Kanalnetzmodell, erstellt, das langjährige Niederschlagsreihen berücksichtigt.

Laut den hydraulischen Berechnungen ist für den Bereich des Kurler Buschs die schadlose Ableitung eines Abflussereignisses mit der Jährlichkeit $T_n = 5$ a und für die südlich gelegene Ortslage mit einer Jährlichkeit $T_n = 100$ a gewährleistet.

Im Übrigen sind die im Erläuterungsbericht dargestellten Maßnahmen unter Beachtung der durch die örtlichen Gegebenheiten bedingten Einschränkungen geeignet, eine erhebliche Verbesserung des derzeitigen Zustands herbeizuführen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird daher dem Antrag auf Gewässerumbau insgesamt zugestimmt.

VI. Rechtliche Würdigung des Gesamtverfahrens (Verfahrensabschluss)

Gemäß § 68 (2) WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

§ 70 (1) WHG in Verbindung mit § 14 (3) WHG bestimmt, dass die Planfeststellung in dem Fall, dass der Ausbau auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und dieser Einwendungen erhebt, nur erteilt werden darf, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden oder soweit dies nicht möglich ist, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit den Ausbau erfordern bei Entschädigung des Betroffenen.

Im Rahmen der Planfeststellung sind insoweit die Rechte Dritter und die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften geregelten Gemeinwohlbelange sowie die wasserrechtlichen Belange mit in die Beurteilung einzubeziehen und gegeneinander abzuwägen.

Weitere wasserwirtschaftliche Belange ergeben sich insbesondere aus anderen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Landeswassergesetze, deren Regelungsinhalte vom Ausbauvorhaben betroffen sind.

Ausdruck der Gemeinwohlbelange ist u.a. das in den §§ 27 (1) und 6 (2) WHG verankerte Gebot, oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht wird, bzw. nicht naturnah ausgebauten natürlichen Gewässer so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Gegenstand des Vorhabens ist die Abkopplung des in den Gewässern des Kurler Buschs natürlich abfließenden Wasserdargebots von der Mischwasserkanalisation Kurl / Husen und dessen Anbindung an die Körne.

Gemäß § 71 LWG NRW haben Maßnahmen zum Gewässerausbau die im Bewirtschaftungsplan festgelegten Bewirtschaftungsziele, das Maßnahmenprogramm, die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung des WHG sowie die Vorgaben der §§ 27 bis 31 des WHG für die Bewirtschaftungsziele sowie den Risikomanagementplan nach § 75 WHG und die durch das Ministerium im Ministerialblatt für das Land NRW veröffentlichten Grundsätze für den Gewässerausbau zu beachten.

In Ausfüllung dieser Regelungsermächtigung hat das dem MUNV vorangegangene Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) durch das Ministerialblatt Nr. 39 vom 18. Juni 1999 die Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein Westfalen, als Beurteilungsmaßstab eines jeden Gewässerausbauvorhabens eingeführt.

Danach muss der Ausgangspunkt eines jeden Gewässerausbauvorhabens eine Bestandsaufnahme und Bewertung des ökologischen Zustands sein.

Die Ergebnisse der im vorliegenden Fall durchgeführten Bestandsaufnahme und Bewertung ergeben sich aus der im Rahmen der Planaufstellung erarbeiteten Unterlage zur Vorprüfung der UVP-Pflicht (PU 1.3), dem landschaftspflegerischen Begleitplan und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (PU 1.2) und sind im Abschnitt V.3 dieses Bescheides zusammengefasst.

Im Rahmen der Gewässerumgestaltungsmaßnahme muss die Durchlassstrecke von km 0,021 bis km 0,833 aufgrund der vorhandenen Bebauung als unumgänglicher Zwangspunkt im Hinblick auf eine Gewässeroffenlegung akzeptiert werden. Es ist jedoch ein ausreichender Rohrquerschnitt zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes für die bestehende Bebauung möglich.

Die Gewässerdurchlässe innerhalb der offenen Gewässerstrecke erfüllen bezüglich lichter Weite und Höhe weitgehend die Mindestanforderungen der Blauen Richtlinie.

Insgesamt entsprechen die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen für den Entwurfsabschnitt den maßgebenden Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der „Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NRW“.

Die hydrologischen und hydraulischen Berechnungen weisen nach, dass der Hochwasserschutz für die Wohnbebauung im Entwurfsabschnitt für ein 100-jährliches Hochwasserereignis gegeben ist. Insofern werden im Rahmen der vorliegenden Planungen auch die Hochwasserschutzbelange auf Grundlage der vorgelegten hydrologischen Ergebnisse im Sinne der Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hinreichend gewahrt.

Soweit es zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich war, wurden diese Belange, gestützt auf § 70 (1) WHG in Verbindung mit § 14 (3) WHG, durch die zu Beginn des Zulassungsbeschlusses festgeschriebenen Nebenbestimmungen geregelt.

Alle Nebenbestimmungen sind zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich und angemessen. Andere Gründe, die bei der Abwägung zu einer negativen Entscheidung über den Antrag hätten führen können oder müssen, sind weder im Verfahren vorgetragen worden, noch sonst ersichtlich.

Weder die im Bewirtschaftungsplan festgelegten Bewirtschaftungsziele, das Maßnahmenprogramm, die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung des § 6 WHG sowie die Vorgaben der §§ 27 bis 31 des WHG für die Bewirtschaftungsziele noch die im Risikomanagementplan nach § 75 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsziele werden durch den geplanten Gewässerausbau gefährdet

Unter Berücksichtigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens konnte der Plan somit aus wasserwirtschaftlicher und technischer Sicht sowie nach Abwägung aller Belange mit den Auflagen und Hinweisen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, festgestellt werden.

VII. Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.09.2009 (BGBl. I S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.05.1995 (GV NRW S. 926), neu gefasst durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12.2021 (GV. NRW. S. 1470)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG

NRW), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV NRW 2000 S. 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790)

Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (VVBaulärmG) vom 19.08.1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1.09.1970)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443)

Nachbarrechtsgesetz (NachbG NW) vom 15.04.1969 (GV NRW S.190/SGV NRW 40) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12.2021 (GV. NRW. S. 1477)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV. NRW S. 175/SGV NRW 2129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230)

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVwGebO NRW) vom 8. August 2023 (GV. NRW. S. 490)

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803 / FN-A 310-4-19).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag



Dr. Eckermann